173
mcafy
35-
0517
312

PANNEBAKKER

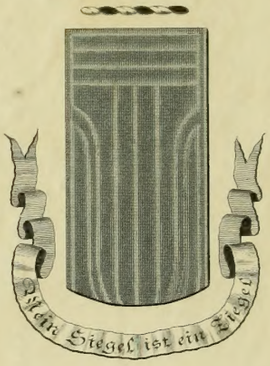

SAMUEL W. PENNYPACKER.

John Carter Brown
Library
Brown University

1644-1665

Index contentorum hoc volumine libroruum.

1/ Historia Fanaticorum oder eine vollkommene Relation von den Schwarmern als Anabaptisten u.s.w. — — — p. 1 bis 87.

2/ Des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Ernsten Grafen zu Hohenlohe und seiner eigenhändigen Lehren und Schriften

3/ Königs. Frey. und Hansstadt Lübeck und Verordnungen wieder die neue Schwarmer

4/ Alter und neuer Schwarm Geister Streit und Quäker Greuel von den alten Quäkern und neuen neuen Geistern

5/ Quäker Greuel d.i. abscheuliche, ungereimte verdammliche Irthümer der neuen Schwarmer od. Quäker.

6/ Der ungerechte Welt. Gott und schrecklicher Tyrann in England Oliver Cromwel

7/ Vorstellung einer neuen Welt. Weisen als Renati des Cartes & Fr. Hoffers & Benedicti Spinoza & Balthasar Bekkers.

8/ Die Geschichte von dem großen Betrüger oder falschen Juden König Sabbathai Levi von Smirna.

9/ Nonnas in Belgio Judaeorum rex Elegus Pauli.

10/ Gründl. doch kurtze Meynung wie auf Gottes Wort kann der wahre Weg zum Heil den Christi.

11/ Die Gerechtigkeit Jesu Christi der wahre Weg zum Heil und Seligkeit der Welt.

12/ Geistliche Fundgrube der alten und neuen Weinstöcke Jesu und Quäker Schreiben und Lehr-Sprüche.

Sam. W. Pennypacker
Phila Feb. 9. 1878

7.5.4 Ashz

64-12

IOHANNES TETZELIUS, PIRNENSIS
MISNICUS, MONACHUS ORDINIS SANCTI DOMINICI
FRANCOFURTI AD ODERAM, PRÆCO, FORNICARIUS ET
NUNDINATOR, BULLARUM PAPALIUM
INDULGENTIARUM *Anno 1517*
Denatus d. 7. August. Anno 1519.

CASPAR SCHWENCKFELD
AB OSSING,
NOBILIS SILESIUS.
Natus 10 Decembr. 1562.
Aetatis Suæ LXVI. Ann.

IOACHIMUS BETKIUS,
BEROLINENSIS PASTOR IN LINUM.
THEOLOGUS MYSTICUS *et* ENTHUSIASTA.

IACOB BÖHME,
SUTOR GÖRLICENSIS,
FANATICUS,
Natus Palæo-Seidenburgi Anno 1575.
Denatus Görlitii Anno 1624.

QVIRINUS KUHLMANN,
CHILIASTA ET PSEUDO-PROPHETA,
Nat. Vratislaviæ Silesiorum D. 25 Febr
Anno 1651. Cremat. Moscov. D. 4. Octobr.
Anno 1689.

IACOBUS ARMINIUS,

OVDEWATERÆ NATUS ANNO 1560,

obiit Lugduni Batavorum Anno 1609,

Vixit Annos 49.

FAUSTUS SOCINUS SENENSIS,
MAGNUS HÆRETICUS.
Natus ANNO MDXXXVIII.
Denatus ANNO MDCIV.
Aet. 66. Ann.

Königliche/ Chur- und Fürstliche EDICTA, Und Verordnungen/

Wider die Neuen einschleichenden Schwärmer/ auch wie bey denen hin und wieder sich ereigenden Neuerungen/ und falschen Meynungen/ der Enthusiasten/ Chiliasten/ und Quacker/ oder andern Schein-heiligen und gefährlichen Irrthümern/ wie auch denen Privat-Zusammenkunfften/ und Lesung Ketzerisch- und Schwermerischer Bücher und Schrifften/ desgleichen denen Verächtern des öffentlichen Gottesdienstes/ Beicht-Stuhls/ und Hochwürdigen Abendmahls.

Alle und jede Lehrer/ Prediger/ und Schul-Bediente/ in dero Landen sich vorsichtiglich halten/ und so wol sich selbsten/ als ihre Gemeinen/ und Zuhörer/ dafür bewahren/ warnen/ und hüten sollen.

Anjetzo männiglichen zur Warnung/ und Nachricht dargestellet/ und zum Druck befördert.

Cöthen/
Gedruckt bey Wilhelm Andreas Meyern/ Hoch-Fürstl. Anhaltischen Hoff-Buchdr. im Jahr 1701.

EDICIV

Verzeichnis
Der Königlichen/ Chur- und Fürstlichen Befehle.

1.

Ihrer Königlichen Majestät in Schweden Caroli des XI. Edict, wegen der in Teutschland einschleichenden Schwermereyen vom 6. Octobr. 1694.

2.

Sr. ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen/ Joh. Georg des Ersten/ Mandat und zwölff Articul von den neu erstandenen Ketzern/ Ezechiel Meth und Esaias Stieffeln. Publiciret den 20. Febr. Anno 1614.

3.

Sr. ChurFürstl. Durchl. zu Sachsen/ Joh. Georg des Dritten/ Befehl wider die neuerlich angestellten Conventicula oder Privat-Zusammenkünffte. Publiciret den 25. Martii 1690.

4.

Sr. ChurFürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Friedrich des Dritten/ Gnädigste Verordnung/ wegen irriger/ Ketzerischer und verdächtiger Bücher/ welche nicht sollen verkaufft/ noch gelesen/ vielweniger gedultet werden. Publiciret den 25. Junii 1700.

5.

Hoch Fürstl. Durchl. Hertzog Friederichs zu Sachsen-Gotha Manifest und Verordnung wegen der so genannten Pietisterey. Publiciret den 4. Februarii Anno 1697.

6.

Desgleichen Hoch Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha gnädigste Resolution, auff Dero hochlöblichen Land-Stände des Furstenthums Altenburg bey dem Anno 1698. den 3. Nov. angestellten Land-Tage unterthänigst gethanen Propositi-on, die heimlichen Conventicula betreffend/ und Ausschaffung der neuen Schwärmer oder so genannten Pietisten.

7. Hoch-Fürstl.

7.

Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg / Edict und Verordnung wegen des Sectarischen Pietismi, Quackerismi oder andern gefährlichen Irrthümern. Publiciret den 7. Jan. 1698.

8.

Der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Herrn Rudolph Augusts / und Herrn Anthon Ulrichs / Gebrüdere / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / Edict und Verordnung / wegen der hin und wieder sich ereignenden Neuerungen und Sectareyen. Publiciret den 2. Martii / Anno 1692.

9.

Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog Eberhard Ludwigs von Würtenberg / Edict und Verordnung / wegen der Pietisterey. Publiciret den 28. Februarii Anno 1694.

10.

Hoch-Fürstl. Durchl. der Frau Abbatissin zu Quedlinburg / gnädigste Verordnung wider die Verächter des öffentlichen Gottesdienstes / Beicht-Stuhls und Hochwürdigen Abendmahls. Publiciret den 1. Aug. Anno 1700.

11.

Ausschreiben von denen Fürstlichen Consistoriis zu Darmstadt und Giessen / an alle Pfarrer des Hessen-Darmstädtischen Fürstenthums / und dazu gehöriger Graff- und Herrschafften / die Privat-Zusammenkünffte betreffend. Publiciret den 26. Januar. 1678.

Ihrer Königl.

I.

Ihrer Königlichen Majestät
in
Schweden/
Des Großmächtigsten/ Glorwürdigsten
Königs
CAROLI des XI.
der Schweden/Gothen und Wenden Königs/ꝛc. ꝛc.
EDICT
wegen der einschleichenden Schwermereyen/
Samt Gnädigstem Befehl und Verordnung
Wie bey denen hin und wieder sich ereugenden Neuerungen und falschen Meinungen
des
ENTHUSIASMI, CHILIASMI,
Sectarischen
PIETISMI, QVACKERISMI,
oder andern
Gefährlichen Irrthümern/
auch
Denen Conventiculis; und Lesung Schwermerischer Schrifften/ alle und iede Lehrer/ Prediger und Schul-Bediente in Dero Landen vorsichtiglich halten/ und so wohl sich selbsten als ihre Gemeine und Zuhörer dafür bewahren und sich hüten sollen.
Publiciret zu Stockholm den 6. October/
Anno 1694.

Ihrer Königlichen Majestät in Schweden/
Des Großmächtigsten / Glorwürdigsten

Königs
CAROLI des XI. der Schweden/ Gothen und Wenden Königes/ ꝛc. ꝛc.

EDICT

Wegen der in Teutschland einschleichenden Schwermereyen/ sambt einem Gnädigsten Befehl
an

Ihrer Königl. Majestät Ober-Kirchen-Rath
über Dero Teutschen Provincien,

Doctor Johann Friedrich Meyern/
Wie er sich hiebey allerunterthänigst zu verhalten habe.

WIr CAROL, von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog zu Schonen.

Thun iedermänniglich Kund/ daß nachdem Wir schmertzlich erfahren müssen/ wie an etlichen Orten der Evangelischen Kirchen in Teutschland die alten Ketzerischen/ Schwermerischen Lehren vom Chiliasmo, Sonderbahren Offerbahrungen/ Entzückungen / wieder auff die Bahn gebracht/ und öffentliche Schrifften Theils eingeführet/ Theils verthädiget/ Theils wollen entschuldiget und gering geachtet werden/ zu dero Behuff man allerhand Schwermerische Schrifften suchet zu recommendiren oder zu bemänteln/ nebst diesem/ verdächtige / gefährliche/ ja von denen Libris Symbolicis Evangelischer Kirchen gantz verworffene Redens-Arten wieder gebrauchet und entschuldiget/ auch das Ansehen der librorum symbolicorum krähnket/ und die Eydliche Verbindung an selbige bald auffheben will; Diesem allen aber durch heimliche Conventicula gresser Vorschub thut / woraus dann nichts anders/ als Zerrüttung der Gemüther/ grosse Unruhe/ Lästerung und Frolocken der Wiedersacher der Warheit/ eusserste Seelen Gefahr / ja gar der Untergang des reinen Evangelii an solchen Orthen entstehen könne.

Wir aber aus göttlichem Eyfer nach Unser Glorwürdigsten Vorfahren löblichem Exempel bedacht seyn/ durch die gnädige Hülffe Gottes/ die reine/ ware/ seligmachende Religion in allen Unsern Königreichen/ Fürstenthümern und Ländern/ rein und von allen Ketzerischen Schwarmen unbefleckt zuerhalten / dieselbe bey ihrer Reinigkeit zu beschützen/ und dieses unschätzbare Pfand/ so Uns GOtt anvertrauet/ Unsern Nachkommen unverfälscht zu überlassen.

Als

Als hat solche heilsame Intention/ als auch die Landes-Väterliche Sorgfalt für das ewige Heyl Unserer getreuen Unterthanen in Unsern Provincien Uns zu gegenwärtiger allergnädigsten Warnung angemahnet/ und bewogen/ gedachtem Unheil allerdings fürzukommen/ und damit in eine solche betrübte Flamme unsere Provintien nicht verfallen möchten/ mögliches Fleisses fürzubauen.

Befehlen demnach allen und jeden unsern getreuen Unterthanen unserer Provincien/ wes Standes und Condition sie seynd/ fürnehmlich aber/ welche in Geistlichen Aemtern GOtt dienen/ und denen Gemeinen/ als auch der Studierenden Jugend fürstehen/ wie aller andern/ also auch obangeführten Ketzereyen und hin und wieder einschleichenden Schwermereyen/ aller ketzerischen/ gefährlichen/ verdächtigen und anstössigen Redens Arten gäntzlich/ mündlich und schrifftlich sich zu enthalten/ ihnen nicht den geringsten Vorschub unter wes Schein es immer wolle/ entweder durch Entschuldigungen/ oder Geringachtung zuthun/ die privat Zusammen Künffte in denen Häusern/ oder andere heimliche Conventicula auff keine Art und Weise zu dulden/ die Einführung schwermerischer Bücher gäntzlich abzuschaffen/ vielmehr aber eintzig und allein bey GOttes Heiligen Worte und denen so theuer beschwohrnen Libris Symbolicis, als dem einigen Bande der Evangelischen Kirchen/ schlechter Dings zu verbleiben.

Ob wir nun zwar des guten Vertrauens leben/ es werde ein jeder von sich selbst/ in Betrachtung seines eigenen Seelen Schadens/ diese unsere treue Warnung sich lassen zu Hertzen gehen/ und selbiger unterthänigst nachleben/ Jedennoch solte sich iemand den Satan verleiten lassen/ in einem oder andern Puncte darwider zu handeln/ So befehlen Wir einem ieden der uns mit Pflicht verwand/ bey dem Eyde/ so er uns geleistet/ einen solchen Wiederspänstigen Unsern iedes Orts verordneten Superintenden und Consistorio unsäumich zu offenbahren/ welche ihn den nach gerichtlicher öffentlicher Untersuchung/ entweder zu einem öffentlichen Wiederruff für der Gemeine/ und hertzliche Abbitte des gegebenen Ergernüsses das erstemahl sollen anhalten/ in dessen Wegerung aber/ so Er ein Amt bedienete/ des Dienstes entsetzen/ und des Landes verweisen lassen/ oder so Er ausser Amts/ mit der Landes-Verweisung alsobald wider ihn sollen verfahren lassen. Das andermahl aber ohn alles übersehen die Verordnung thun/ daß die Absetzung und Landes Verweisung an ihm schleunigst vollenzogen werde.

Würde man sich dem hierin kaltsinnig oder saumselig erweisen/ und die von uns anbefohlene Schärffe nicht gebrauchen wollen/ Soll dem/ so diese Person angegeben/ frey stehen/ solche Kaltsinnigkeit und Seumseligkeit an Uns allerunthänigst zuberichten/ da Wir denn nach Befindung der Sachen/ ferner ernsthaffte und zureichende Verfügung thun werden. Hiernach hat sich iederman dem es angehet/ gehorsambst zurichten. Uhrkundlich Unser eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Königlichen Insiegels/ Gegeben Stockholm den 6. Octobr. Anno 1694.

Carol XI.

(L. S.)

CARL/ von GOttes Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wenden König/ &c. &c. Unsern gnädigsten Gruß und wollgeneigten Willen zuvor/ Ehrwürdiger und Hochgelahrter/ besonders Lieber Getreuer. Demnach die vorhin von Euch gefassete

guter Opinion durch Eurer ietzige Gegenwart und dabey verspürten Theologischen Eyfer/zu Verthäydigung der wahren Evangelischen Lehre und Hintertreibung aller schädlichen Irrthümer und Ketzereyē bey Uns umb so viel mehr vermehret/und gestärcket werden/ als wir auch verschiedene Proben mit besondern gnädigsten Wollgefallen/ solches wargenommen/ auch Euer zu Uns tragende getreue Devotion und Ergebenheit zur gnüge angemercket; Als werden Wir daheroveranlasset/ Euch/ als Unsern über die Uns zustehende Teutsche Provincien bestallter Ober Kirchen-Rath/ die gemeine Fürsorge und Wachsamkeit für die reine Lehre und heilsame Kirchen-Disciplin derer Kirchen/Universitäten und aller andern Schulen in Unsern Teutschen Provincien nochmals anzubefehlen/ mit Gnädigstem Gesinnen / daß/ da ihr desfalls etwas zu erinnern würdet nöthig findē/ihr solches eneweder denē dortigen Regierungen kund thun/ oder auch Uns selbst unterthänigst Bericht davon abstatten mögen; Insonderheit aber/ und weil itzo allerhand neue Schwermereyen der Enthusiasten/ Chiliasten ꝛc. in teutschen Landen/überhand nehmē wollen/habt ihr fleißig darauf acht zu haben/ daß sie in Unsern Provincien auff keinerley Weise einreissen/ oder einschleichen mögen/ auch darauff bedacht zu seyn / wie dem dessenthalben von uns ergehendem Edict in allen Puncten treulichst nachgelebet werde. Datum Stockholm den 6. Octobr. 1694.

Carolus.

Unserm über die Teutsche Provincien verordneten Ober Kirchen-Rath und besonders lieben getreuen/ dem Ehrwürdigen und Hochgelahrten Doctor Johann Friedrich Meyern.

Gnädiglich.

I I.

Sr. Churf. Durchlaucht.
zu
Sachsen
Gnädigstes
MANDAT,
Und
XII. ARTICUL,
Von dem neu-erstandenen Ketzer
EZECHIEL METH,
von Langen Saltze/
In welchen Er neben seinem Anhang
ESAIAS STIEFFELN
vorgegeben/ und verthädigen wollen/
Er sey
CHRISTUS, und GOTTES Sohn/
auch andere Gottes-Lästerungen mehr.
Jedermänniglichen
In diesen gefährlichen letzten Zeiten / da allerhand Irthüme und falsche Propheten überhand nehmen/ und viel Christen verführen/ zur Warnung
Publiciret den 20. Februarii Anno 1614.

Von Gottes Gnaden/ Wir Johans Georg/ Hertzog zu Sachen/ Gülich/ Cleve und Bergk/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck und Churfürst/ LandGraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ und Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum Ravenstein/ vor Uns/ und den Hochgebohrnen Fürsten/ Unsern freundlichen lieben Brudern und Gefattern/ Herrn Augusten/ Hertzog zu Sachsen/ Gülich/ Cleve und Berg/ ꝛc. Thun kund iedermanniglich/ nach dem Uns/ und dem verordneten Unsers Consistorii zu Leipzig der Würdige unser Andächtiger und liebe Getrewe Superintendens und Rath zu Langen Salza/ unterthänigst und gebührlich zu erkennen gegeben/ wie daselbsten/ und unter ihrer Burgerschafft etliche Personen sich befinden theten/ die nicht allein die Predigten/ und Gebrauchs der Hochwürdigen Sacramenten sich enthalten/ sondern auch/ wenn sie wegen ihres Glaubens Bekentniß gefraget würden/ viel erschreckliche Irthümer und GOttesleſterungen fürzubringen und auszuschütten pflegten/ und wir daher unsers hohen tragenden Ambts wegen/ solche Personen für unsere verordnete Präsidenten und Räthe des Obern Consistorii allhier erfordern laßen/ und ihnen eigentlich was ihre Meinung sey/ und ob sie von solchen Irrthümern nicht abstehen wolten/ zuvernehmen/ daß in gehaltenen Verhör sich leyder befunden/ wie bemelete Leut in gantz abscheuliche/ und zum Theil fast unerhörte Irrthümer gerahten seynd/ Dann sich der Rädelsführer/ Ezechiel Meth/ nicht gescheuet/ als er gefraget worden/ wie er heiße/ seinen Nahmen also von sich gegeben: Der Groß Fürst GOttes Michael/ Das Lebendige Wort GOttes/ sich auch ferner schrifftlich genennet: Ezechiel Christus GOttes Newerstgebohrner Sohn der Heiligkeit. Ein seelig beruffener ewiger Gast/ König und Priester auff Erden. item: Ezechiel Christus der treue Zeug des Vaters im Wort des Lebens/ im heiligen Geist/ in ihm und Erstgeborner von den Todten/ aus der Braut Christi/ und ein Fürst der Könige auf Erden/ so aus der Braut des Lammbs in aller Welt eingesetzt. Und dergleichen Lesterliche Titel mehr/ welche alle mit eigener Hand gedachter Ezechiel ihm selber zugemessen/ und in gehaltenen Verhör/ zu allen und jeden/ daß es die Wahrheit sey/ trotziglich und beharlicher geantwortet hat. Hierneben er sich gerühmet sonderlicher Offenbahrung Göttlicher Gesichte und Träume/ daß auch GOtt noch täglich in und mit ihm rede/ sich und die rechte Lehr ihm offenbare/ darauf er ferner vorgegeben und vertheidigen wollen/ Es sey nur ein lebendiges Wort GOttes der Sohn des Vaters/ das Wort aber so beschrieben sey/ oder geprediget werden könne/ und mög nicht wahrhafftig GOttes Wort genennet und geheissen werden/ sondern die Schrifft sey ein blosser todter Buchstabe und die Erfahrung bezeugt es/ daß im gepredigten Wort weder Krafft noch Leben sich ereigne.

Er hat nicht weniger sich vermessen/ daß er das Gesetz GOttes vollkömlich/ und gantz ohne allen Mangel halte/ daß er von nun an nicht mehr sündige/ ja nicht

sündigen

sündigen oder einen sündigen Gedancken haben könte/ sonsten müste folgen/ daß CHristus selbst in ihm sündigen thete/ es seyn auch die H. Apostel/ nach dem sie den H. Geist am Pfingst Fest empfangen/ keine Sünder mehr gewesen/ hätten nicht mehr sündigen können/ und wer ein rechter Diener GOttes seyn wolle/ der müsse gnaz rein/ heilig ohne alle sündliche Wort/ Werk uñ Gedancken seyn/ sonsten sey er nicht GOttes Diener sondern des Teuffels/ wie er denn für solche Teuffels-Diener/ Schelms Kinder/ boßhafftige Schender/ Feinde CHristi/ und zauberische Lügen Pfaffen/ nicht nur das Ministerium zu Saltze/ sondern auch alle andere Geistliche/ ohne Unterscheid der Religion/ in diesen und andern Landen/ seinen eigenen Bekentniß nach/ gescholten/ und schelte so sie sagen daß sie Süuder und nicht gantz rein und heilig seyn.

Die Tauff hat er zum Theil für gantz unnöthig geachtet/ zumahl bey denen Kindern/ die von seines gleichen/ vermeinten Heiligen/ als H. Kinder gezeuget und gebohren würden/ zum Theil auch gantz verleugnet/ und keine Wasser-Tauffe ferner gestattten wollen: Wie er dann auch vom Sacrament des Heiligen Abendmahls nicht halte/ sondern ein Geistliches Abendmahl davon Apoc. 3 und 19. stehet/ an desselben Stat bekennet/ unser Tauff und Abendmahl aber/ wie die Sacramenta in unserer Kirchen ausgespendet werden/ eine Zauberische Tauff und ein Zauberisches Abendmahl/ wie auch die Beicht und Predig Ampt zauberisch/ mündlich und schrifftlich genennet hat/ darbey es noch nicht bleiben lassen/ sondern weiter geschwermet/ daß die rechte Braut Christi ein Vorbild sey der heiligen/ reinen/ unbefleckten Christlichen Kirchen/ daß sie in allen Stücken der Heiligkeit und Reinigkeit des Sohns GOttes gantz gleich/ daher auch sich der Vollkommenheit über Petrum/ Paulum/ Eliam/ Enoch/ Johannem den Teuffer/ und alle andere Heiligen zu rühmen/ befüget sey/ und gehe diese Braut CHristi die Sprüche nicht an/ der Gerechte fehlet des Tages Siebenmahl/ sie bedürffe auch nicht daß sie das Vater Unser bete/ (wie er dann selbst es auch nicht bedürffe/) sintemahl sie ohne das alles/ alles habe/ was im Vater Unser gebeten werde/ dargegen er unsere Kirch und Gemeine eine blinde gottlose Welt/ die fleischlichen/ untüchtigen Lügen Kinder Israel/ die Gottlose Jesebel. Von fleischlichen Sünden Meer umbflossen/ und gantz unverschämte Satans Insel und Wohnung die Tochter Ethebals/ so das Zeichen und Brandmahl ihres Höllischen Vaters des Satans/ in ihrem untüchtigen/ von ihm geerbten Seel/ Hertz/ Fleisch und Bein trägt/ und mit andern dergleichen lästerlichen Nahmen genennet/ alles darumb/ weil wir gläuben und bekennen/ daß wir nicht gantz in dieser Menschlichen Schwachheit ohne Sünden und Gebrechen seyn.

Über dieses alles hat er fürnehmlich und mit grosem Eiffer gestritten/ **Das nunmehr zwischen Christi Fleisch und Blut und seinem/ des Ezechielis Fleisch/ gar kein unterscheid sey/ er habe gar kein ander Fleisch an sich/ als nur das Fleisch JEsu Christi/** Dahero/ was er nur thue oder fürnehme/ daß thue nicht er/ sondern eigentlich CHristus JEsus selbst/ der esse und trincke auch in seinem Fleisch/ und wenn er/ Ezechiel/ heyrahten und Kinder zeugen solte/ so würde nicht er/ sonder Christus in ihm freyen und Kinder zeugen/ denn CHristus/ umb der von Methen erdichteten leiblichen Einwohnung willen alles in allem thue/ auch das eheliche Werck treibe und übe.

Und welches sich hoch zuverwundern / so hat er starck und fest darauff beruhet/ daß er des zeitlichen Todes nimmermehr sterben werde noch könne / denn Christus nicht zweymahl sterbe/ erwarte auch daher keiner Aufferstehung seines Fleisches/ noch anders ewiges Lebens/ sondern alles was GOtt verheissen / denen die Seelig werden sollen/ das habe Er Allbereit völlig: So sey er nicht schuldig für Christi Richter Stuel an jenem Tage Rechenschafft zu geben) wie er gehandelt habe/ bey Leibes Leben / sondern wolle selbst nebst Christo die Gottlosen/ Ruchlosen Heuchler und Maul Christen richten helffen. Wir geschweigen anderer seiner Reden/ da er zuforderst den Meineydigen und entlauffenen Schwermer **Esaiam Stieffeln/ für die einige/ und unter viel Tausend erwehlte Braut Christi**/ ausgegeben / auff denselben allein die Weissagung Esaia am 66. Cap. gezogen/ alle des Stieffels auffrührische und lästerliche Bücher gelobet und gebilliget/ die Gerechtigkeit/ davon Esaiä 64. stehet/ das alle unser Gerechtigkeit sey wie ein unflätig Kleid/ des Teuffels und aller seiner Schelms Kinder erlogene und gestohlene Gerechtigkeit geheissen / zweiffeln daher nicht/ männiglich werde neben uns/ sich verwunderen / wie solche unerhörte Gräuel und Lästerungen bey dem so hellem Liecht des Heiligen Evangelii können auf die Bahn gebracht werden.

Wenn Wir Uns denn zu bescheiden wissen / gegen einen solchen öffentlichen Halßstarrigen Gotteslästerer/ Schwermer und Auffwiegler/ Wir nach Göttlichen und Weltlichen Rechten und Landes Fürstlicher Hoher Obrigkeit wegen befugt seyn/ auch daher nicht unbillig/ ein sonderbahr ernstes Exempel/ andern zur Abscheu/ an diesem Ezechiel Meth/ statuiren lassen können/ zumahl / weil er/ ungeachtet ihme und seinem Anhang alle vor erzehlte Irrthum/ gründlich und zur Gnüge aus GOttes Wort dermassen umgestossen/ und wiederleget worden/ daß er nichts darwider auffbringen mögen / gleichwol so hartnäckiger boßhafftiger Weiß/ auf seinen Gotteslästerungen und anderm verharret. Hierneben auch andere Personen mehr/ zum theil schon grausam verführet/ zum theil aber noch einzunehmen/ gemeinet; Als haben Wir solche Verordnung mit diesem Schwermer und seinem Anhange gemacht/ welches jenen wenig verträglich / dargegen Unsern Landen und Leuten zur Ruhe und Verhütung ferners Unglücks und Ergernis/ ersprießlich sein werde.

Demnach Uns aber fürkommen/ daß offtgedachter Meth / noch viel heimlicher Jünger zum Langen Saltza/ und anderswo herum haben solle/ und Uns/ als dem Landes Fürsten/ gebühret/ ein wachendes Aug hierauff zu haben; Als vermahnen Wir hiermit/ aus Landes Väterlicher Trew/ männiglich/ sie wollen diesem bösen Geist prüfen/ und aus den Früchten ihn erkennen lernen / allen seiner und seines Anhangs Lehr/ Irrthumen/ Bücher/ Schrifften/ Träum/ Offenbahrungen/ und andern Beginnens müßig gehen/ dargegen die ordentlichen Predigten mit Andacht besuchen/ die Heiligen Sacramenta gebührlich gebrauchen/ und in allem/ Ihrer/ GOtt und Uns schuldiger Pflicht nach/ sich erzeigen/ so lieb einem ieden ist GOttes zeitlicher und ewiger Straffe / auch Unser schweren Ungnade zu entgehen.

Wofern aber ein oder ander würde vermerckt werden/ der mit diesem Schwermern verdächtige Gemeinschafft haben/ ihrer Lehr Beyfall geben / dieselbe/ oder ihre Scarteken/ ausbreiten und dissemininen / unser Sacramenta/ Christliche Lehr/ und derselben Predigten lästern und vernichten thäte / So befehlen

fehlen Wir Unsern verordneten Häuptmann / Schösser / und Rath zu Langen-Saltza/ hiemit gnädigst/ und wollen ernstlich/ daß Sie/ so balden wichtige und starcke Vermuthung oder Nachrichtung/ wegen einer oder mehr solcher Personen verhanden/ nach dem oder derselben greiffen/ mit Zuziehung des Ministerii, wegen ihres Glaubens Bekäntnis und Beginnens sie befragen/ nach Befindung und Beschaffung die gewöhnlichen Gradus admonitionum, für die Hand nehmen/ und da es die Nothdurfft erfordert/ Uns so balden / zu Unser ferneren Verordnung/ die Beschaffenheit unterthänigst zuerkennen geben/ damit also/ so viel Menschlich und müglich/ allem Unheil und Ergernis bey Zeiten gebührlich möge vorgebauet und begegnet werden/ an diesem allen geschiehet Unser ernster und endlicher Will und Meynung. Geben zu Dreßden den 20. Februarii Anno Christi unsers lieben HErrn und Erlösers Geburt 1614.

Johann Georg/ Churfürst zu Sachsen.

Folgen Zwölff Articull/ welche Ezechiel Meth von Langen-Saltze mit seiner Gesellschafft oder Abhörenden / als seine Mutter Barbara Nicol Gregorlischen und Jochim Christ sampt zweyen Knaben offentlich gelehret/ bekennet/ beydes Schrifftlich als Mündlichen verthädigen wollen.

1.

Daß er Ezechiel Meth der Groß Fürst Michael/ sonst GOttes Wort genannt sey/ heisse.

2.

Das nicht mehr als ein Wort GOttes/ nemlich Selbstständige/ Ewige/ Lebendige Wort CHristus JEsus sey und bleibe/ und ausser diesem das geschriebene und gepredigte Wort vor nichts zu achten.

3.

Das ihm ihre Lehre durch heimliche Offenbahrung/ und sonderbahre Träume von GOtt dem Heiligen Geist remittiret und eingeben.

4.

Daß Sie das Gesetz GOttes Väterlich erfüllen und derselben genung thun können.

5.

Daß das Predig-Ampt von GOTT nicht sey / dieweil es Sünder verrichten.

6.

Die Tauffe/wie sie in der Lutherischen Kirchen Administriret würde/sey ein Zauberisches-Werck / sintemahl solches alles durch den Geist GOttes geschehen müste.

7.

Das ihre Kinder/weil sie von ihnen/als ohne Sünde gebohren / von Natur heilig/und dahero keine Tauffe bedürffen.

8.

Daß unser Abendmahl nicht das rechte sey/ sondern ein Zaubrisch/daß aber wehre des rechte/ davon am 3. stehet/ Siehe/ ich stehe für der Thür und klopffe an/ so iemand meine Stimme wird hören/ und die Thür auffthun / zu deme werde ich eingehen/ und das Abendmahl mit ihm halten/und er mit mir.

9.

Daß die Christliche Kirche allhier auff Erden ohne Sünden/ ohne Thadell/ ohne Runtzel/ und ohne Flecken seyn müste/ sonsten wehre es keine Kirchen/ auch Esaias Christus: Sonst Stieffel genandt/ wohnet zu Erffurt / derselbige sey der Braut Christi einiges Vorbild.

10.

Daß der HErr CHristus Persönlich und wesentlich in ihnen Wohne / und daß er :/: Der grosse Fürst das Fleisch / so Christus aus seiner Mutter Leibe / an sich genommen/ und am Stamme des Creutzes gelitten/schon an seinem Leibe/ und darum trage/auch alles was sie thun/ vornehmen und verrichten / der HErr CHristus in ihnen thue/ und daß sie dahero ohne alle Sünde seyn.

11.

Das krafft solcher Persöhnlichen Beywohnung sey unsterblich.

12.

Daß keine Aufferstehung der Todten / auch kein ewiges Leben sey/ dann sie allbereit einmahl der Welt gestorben weren/ und die Freude des Ewigen Lebens/welche Christus verheissen/an ihrem Leben gewiß und vollkömlich empfinden/

ENDE.

Numero III.

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Gnädigster Befehl/

So an die Universität/ Ambtmann und Rath zu Leipzigk wider die Neuerlich angestellten Conventicula oder Privat-Zusammenkunffte Ergangen und iedermänniglich zur Warnung/ durch öffentlichen Druck

Publiciret zu Leipzig den 25. Martii Anno 1690.

WAs der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen/ und Burggraff zu Magdeburg/ etc. etc. Unser Gnädigster Herr/ Uns wegen einiger von unterschiedenen Personen unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums Zeithero angestelleter bedencklichen Conventiculorum und Privat-Zusammenkünffte in Gnaden anbefohlen / solches ist aus dem an uns ergangenen Gnädigsten Befehl vom 10. dieses Monats Martii jüngsthin mit mehrem zu ersehen / so von Wort zu Wort lautet/ wie folget:

Von GOttes Gnaden/

Johann Georg der Dritte/

Hertzog zu Sachsen / Jülich / Clev und Berg / auch Engern und Westphalen/ etc. etc. Chur-Fürst.

WUrdige / Hochgelahrte / Liebe Andächtige und Getreue. Nachdem Wir in gewisse Erfahrung gebracht / daß zu Leipzig nicht allein von Studiosis, sondern auch von Bürgers-Leuten/ ja allerdings Weibes-Personen / fürnemlich Sontags / bedencklichen Conventicula und Privat-Zusammenkunfften / unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Befürderung des Christenthums/ angestellet würden/ darinnen man die Heilige Schrifft nach eigenen Gutachten auslegte/ und allerhand neuerlich/ und in der rechtgläubigen Evangelischen Kirche bißher ungewöhnliche Dinge fürnehme/ und Wir solchen weitaussehenden und zu allerhaud gefährlichen Consequentien abziehlenden Unwesen nachzusehen nicht gemeinet.

Als ist hiermit Unser Gnädigstes Begehren/ Ihr allerseits wollet ohne Verliehrung einiger Zeit / daß dergleichen unbefugte und gefährliche Zusammenkünffte / gäntzlich eingestellet bleiben / verfügen/ auch wo ihr sampt und sonders vermercken würdet / daß einige Euerer Jurisdiction unterworffene Personen dergleichen Conventicula zu haltē/ und dazu einzufinden/ sich gelüsten lassen solten/ solches mit allem Ernst/ auch da nöthig mit Gefängniß-Straffe inhibiren / und wie ihr

solches

solches expediret/ auch was ihr sonst von dieser Sache in Erfahrung bringen können/ förderlichst berichten. Darnach geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden am 10. Martii 1690.

Dem Würdigen und Hochgelahrten/ Unsern Lieben Andächtigen und Getreüen/ Rectorn/ Magistern/ und Doctorn Unserer Universität: So wohl Johann Joachim Rothen/ des Leipzigischen Creises und zu Leipzig Amptmanne/ und dem Rathe zu Leipzig.

J. E. Knoch.

Th. Werner.

Wann dann solchem gehorsamst nachzukommen Unsere unterthänigste Schuldigkeit erfordert: Als verordnen und befehlen/ Krafft vermelten Gnädigsten Befehls/ Wir hiermit iedermänniglich/ daß alle und iede dergleichen Conventicula und Privat-Zusammenkünffte alsobald eingestellet werden/ und niemand/ ohne Unterscheid der Personen/ dieselben ferner halten/ noch dabey sich finden lassen/ oder sonst darzu behülfflich seyn solle/ mit der außdrücklichen Verwarnung/ daß der oder diejenigen/ so Hochgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht. Gnädigsten Befehl/ und diese unsere Verordnung zuwider zu handeln sich unterstehen werden/ mit unnachbleibender/ auch nach Befinden/ Gefängniß-Straffe beleget und angesehen werden sollen/ gestalt auch iedweder/ welcher von solchen verdächtigen Zusammenkünfften Nachricht erlanget/ dieselbe alsobald gehörigen Orts anzuzeigen schuldig seyn solle; Wornach sich ein ieder also zu achten/ und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird; Signatum Leipzig/ den 25ten Martii/ 1690.

Rector, Magistri und Doctores der Universität daselbst. (L.S.)
Johann Joachim Rothe. (L.S.)
Der Rath zu Leipzig. (L.S.)

RECTOR
ET
SENATUS CONSILII PERPETUI
IN ACADEMIA LIPSIENSI.

POsteaqvam renunciatum est Serenisſimo Electori Saxoniæ Domino ac Nutricio noſtro Clementiſſimo, in civitate noſtra Lipſienſi non tantum à Studioſis ſed illiteratis etiam hominibus, die præcipue Dominica, periculoſa conventicula, provehendæ pietatis, ſpecie, celebrari, in qvibus varia praxi orthodoxæ Eccleſiæ noſtræ aut inſveta aut adverſantia tractentur: is tanqvam providentiſſimus Patriæ Pater ulterioribus ſcandalis tempeſtivè obicem poſiturus, Reſcriptum clementiſſimum ad nos directum nuperrime huc miſit, inqve ea Conventicula id genus promiſcua qvam ſeveriſſimè prohibere nos juſſit. Huic ſerio ſeveroqve Mandato ut eæ, qva par, ſubmiſſione animi morigeremur, civibus noſtris Conventicula ejusmodi omnia & congregationes, in qvibus præſentibus tàm literatis, qvàm illiteratis ſcriptura ſacra privato auſo & citra autoritatem ſuperiorum exponi hactenus ſolita eſt, neve in diſputationibus Lectionibus & Collegiis ſuis, aut ulla ratione alia, negotia ejusmodi promoveant, ſeveriſſimè hoc ipſo interdicimus: graviſſimè deinceps in qvemvis animadverſuri, qvi contra mandatum Serenisſimi Electoris præmemoratum, noſtrumqve hoc publicum interdictum egiſſe aliqvid vel ſuſcepiſſe deprehenſus fuerit. P. P. Lipſiæ d. XXIII. Martii, An. Ær. Chriſti M DC. XC.

Seiner

Num. IV.

Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Gnädigste Verordnung

Wegen

Einiger verdächtigen Bücher / welche nicht sollen verkaufft / noch gelesen / viel weniger geduldet werden.

Publiciret Halle / den 25. Junii Anno 1700.

NAchdem Seiner Churf.

Durchl. zu Brandenburg/ Unserm Gnädigsten Herrn/ unterthänigst vorgetragen worden/ was massen in Dero hisigem Hertzogthum Magdeburg allerhand irrige und ketzerische Lehr-Schrifften/ als nemlich das so genandte Ewige Evangelium/ ingleichen des Böhmens/ Weigels/ Schwenckfelds/ Joris/ Brecklings/ Angeli Mariani, Baumanns/ und andere Quäckerische Schrifften bißher verkaufft und unter die Leute gebracht worden/ Und dann Höchstgedachte Se. Churf. Durchl. dero zur Regierung dieses Hertzogthums verordnetē Cantzler/ Vice-Cantzler und Räthen/ vermittelst Dero gnädigsten/ Rescripts vom 10. dieses/ in Gnaden zuvernehmen gegeben/ was massen Sie an denenselben ein höchstes Mißfallen tragen / und derselben Gebrauch gäntzlich verbothen haben wollen/ mit Gnädigstem Befehl/ daß/ wañ dergleichen verführische Bücher irgendwo / und insonderheit bey der Jugend gefunden werden/ selbige ihnen abgenomen/ uñ sie durch Dero Consistorium von Lesung solcher Bücher abgemahnet werden sollen; Als wird ein ieglicher hiemit erinnert und gewarnet/ vor dergleichen schädlichen Bücher sich auffs fleißigste zu hüten/ und wañ er deren hat / sich davon loß zu machen / oder wiedrigen falls gewärtig zu seyn/ daß ihm solche abgenommen/ uñ er nach Befindung der dabey vorkommenden Umständen/ über dem zu gebührender Straffe gezogen werden solle. Gleichwie auch Höchstgedachte Se Churf. Durchl. in vorangezogenem Dero Gnädigstem Rescript in specie wollen und verordnen / daß das abusivè so genandte Ewige Evangelium in Dero Lande einzuführen und zu verkauffen/ bey arbitrar Straffe verboten seyn solle;

Also werden alle Buchführer/ Buchdrücker/ und andere/ so mit Büchern in diesem Hertzogthum und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit handeln/ hiemit befehliget/ solches Buch auf keine Weise/ es sey heimlich oder öffentl. zu verkauffen/ und in ihren Handel weiter zu führen/ mit der Verwarnung/ daß der jenige/ so dawider handeln möchte / in 200. Gülden Straffe verfallen seyn solle; Zu dem Ende dann nicht allein in denen Städten verordnete Magistraten/ sondern auch Se Churf. Durchl. in disen Hertzogthum bestellete Advocatus uñ Adjunctus Fisci hiemit befehliget und erinnert werden/ hierauff ein wachendes Auge zu haben/ und vorberührte Straffe / von denen Ubertretern ohne eintziges Nachsehen einzutreiben/ auch solche bey der hiesigen Churfürstl. Regierung nachgehend einzusenden. Urkundlich unter dem Churfürstl. Brandenb. Regierungs-Secret des Hertzogthums Magdeburg. Geben Halle den 25. Junii 1700.

Churfürstl. Brandenb. zur Regierung des Hertzogthums Magdeburg verordnete Cantzler/ Vice-Cantzler und Räthe.

(L.S.)

Num. V.

Num. V.

Des Durchlautigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Friedrichs/

Hertzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen/ &c. &c:

MANIFEST

und

Verordnung

Wegen der so genandten

Pietisterey/

Zu

Ablehnung

der gegen die Fürstliche Residentz-Stadt Gotha
hin und wieder ausgebreiteten Beschuldigung/
und

Anweisung/

in welchen Schrancken sich zu ferner Verhütung
alles widrigen Verdachts zu halten;

Auff
Hoch Fürstlichen Gnädigsten Befehl
von denen Cantzeln publiciret/
den 4. Februarii Anno 1697.

Demnach der Durchlauchtigste

Fürst und Herr/ Herr Friderich/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ Gefürster Graff zu Henneberg/ Graff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein und Tonna; Zu nicht geringem Ungefallen und Leidwesen so wohl von innen- als aussen her vielfältig erfahren müssen/ was Gestalt Sr. Fürst. Durchl. Fürstenthum und Dero darinn gelegene Residentz-Stadt Gotha/ wegen duldung einiger zu Ubung der Gottseeligkeit angesehener Privat-Zusammenkunfften in den Ruff und Verdacht des so genanten Pietismi gefallen/ und sich daher verschiedene Mißhelligkeiten im Ministerio und sonsten entsponnen/ welche samt der fast zu genommenen Pietistischen Bezüchtigung in Zeiten zu dämpffen / und die von Dero Lobseeligsten Herren Vorfahren auff Sie derivirte Evangelische reine Lehre durch die Gnade GOttes ferner also zu erhalten/ Seine Fürstliche Durchlaucht. sich billig angelegen seyn lassen / Zu dem Ende Sie dann zu eigentlicher Erkündigung der hier und da davon ausgesprengter verdächtiger Umstände nicht weniger als des Wercks an sich selbst nicht allein Dero Fürstlichen Consistorio gnädigsten Special-Befehl ertheilet / sondern auch andere approbirte Theologos darzu reqviriret; Und sich dann nach gründlich gepflogener der Sachen Untersuch- und fleißiger Erwegung gefunden/ daß GOtt Lob/ an keinem Orthe etwas wahr zu nehmen gewesen/ so GOttes Wort/ denen Libris Symbolicis praxi primitivæ Ecclesiæ aut sanæ rationi oder mit einem Wort der Analogiæ fidei zu wider wäre/ sondern/ daß die ausgegebene und zum Verdacht gereichige Umstände Theils von eines oder andern/ sonderlich junger Leute Betrachtungs-Fehlern hergenommen/ mehrentheils aber erdichtet und von andern übel interpretiret werden; So haben mehr-höchstermelte Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit ein solches hiermit männiglich zu declariren nöthig erachtet / des gnädigsten Versehens/ es werde in dem Ministerio die Einigkeit im Geist und in der Warheit fortgepflantzet und das Vertrauen unter denen Zuhörern ferner erwecket und unterhalten werden.

Damit aber dergleichen Anstoß der Kirchen ins künfftige verhütet bleibe; So erinnern sich mehr-höchstgedachte Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit/ so wohl dessen/ worzu die Christen in GOttes Wort/ als Ephes. 5. v. 19. Coloss. 3. v 16. 1. Thess. 5. vers. 11. und andern Stellen ermahnet und bemächtiget/ als auch/ was Dero in GOtt ruhender Groß Herr Vater / Weyland Herrn Hertzog Ernstens Fürstliche Durchlauchtigkeit/ in Dero nach und nach ausgelassenen heilsahmen Verordnungen / sonderlich in denen nöthigen und nützlichen Puncten/ Visitations-Instruction / und vom Christlichen Leben/ und anderswo/ von der Erbawung bey denen Zusammenkünfften und Unterredungen/ Christ-löblich verordnet: Können auch deme zu Folge geschehen lassen/ daß Hauß-Genossen/ Freunde und

Bekand-

Bekandten / die zumahln in GOttes Wort geübet und einander zu vermahnen tüchtig sind / sich ihrer Christlichen Freyheit vermittelst Leß- und Betrachtung der Heiligen Göttlichen Schrifft oder anderer unverdächtiger Geistreicher Bücher / daraus angestellter erbaulicher Gespräch / Wiederhohlung derer angehörten öffentlichen Predigten und dergleichen Ubungen der Gottseligkeit in der Furcht des HErrn gebrauchen / **wann es an unverdächtigen Orten und zu einer solchen Zeit geschiehet / da weder dem öffentlichen Gottesdienst noch der Policey und Haußwesen / noch denen ordentlichen Ambts-Verrichtungen Abtrag und Hinterung zugefüget wird /** jedoch wollen Sie Krafft dieses ernstlich verbothen haben / **daß unerfahrne in GOttes Wort nicht gnungsam gegründet- noch geübete /** sonderlich aber **Junge Leute** / sich nicht unterfangen sollen / ohne Auffsicht und vor sich / daheim oder im Felde / promiscuè zusammen zu lauffen / den öffentlichen Gottesdienst zu verachten / und ihres Gefallens GOttes Wort zu handeln / oder andere zweiffelhaffte / dunckele / und von reinen Theologis unapprobirte Bücher und Schrifften zu lesen / und also mit Gefahr allerhand anrichtender Unordnung ihre Privat-Conventicula zu halten / mit dem Anhang / daß Lehrer und Prediger / auch Præceptores in Schulen hierbey sorgfältig vigiliren sollen / und wofern sich iemand dergleichen wieder verhoffen unterstehen würde / nicht nur den oder dieselbe davon gebührend abmahnen / sondern auch solches an ihre Vorgesetzten / und diese so dann an das Fürstliche Consistorium umbständlich berichten / gestalten Seine Fürstliche Durchl. daran seyn wollen / daß darunter überall ein solcher modus gebrauchet werden soll / damit / wie etwa bißhero geschehen / kein Anlaß zur weiterer Inculpation genommen werden möge.

Worbey zum andern viel-höchsterwehnte **Seine Fürstliche Durchl.** ferner ernstlich haben wollen / das die Jenige / welche zu Ubung der Gottseligkeit nach obgesetzter Maaß beflissen sind / mit dem nunmehro zum Mißbrauch gelangten Nahmen der Pietisten keines weges belegt / und der Jenige / welcher sich dessen aus Vorsatz bedienet / mit würcklicher Straffe nach Gelegenheit angesehen werden solle.

Hingegen werden zum Dritten Jene nicht weniger erinnert / sich in denen Schrancken Christlicher Vorsichtigkeit und Bescheidenheit dergestalt zu verhalten / daß unter dem Schein der Erbawung und daher sich offtmals vor andern einbildenden Erläuchtung nicht etwa eine Hoffart mit einschleiche / und gegen sich selbst eine Hochhaltung / gegen den Nechsten aber eine Verachtung / ja gar gegen die Vorgesetzte eine Geringschätzung mit sich führe / noch Gnädigste Fürstliche Herrschafft bewogen werde / Dero von GOtt verliehenes Fürstliches Ampt darunter ferner zu gebrauchen: Vornemlich aber sollen Sie gegen das **ordentlich bestellte Kirchen Ministerium** alle Ehrerbietung erweisen / Dasselbe nicht syndiciren, durchziehen noch verkleinern / sondern wann Sie etwas ärgerliches von iemanden wissen / solches gehöriger Orten mit Bescheidenheit anzeigen / gleich wie man sich zu allen und jeden in diesem Fürstenthumb stehenden Geistlichen hinwider versiehet / Sie werden so wohl nach Erforderung ihrer schweren Pflicht / als Anweisung Göttlichen Worts / des Synodal-Schlus-

ses/ der nützlichen und nöthigen Puncten/und andern disfalls ergangenen Verordnungen ihr Ampt im Lehr und Leben also zu führen sich angelegen seyn lassen/ daß niemanden übel von ihnen zu reden Ursach gegeben werde

Und weilen Vierdtens/ die Lehre von dem so genanten Chiliasmo bey verschiedenen so bißhero die Privat-Conventus getrieben / Platz gefunden / auch fast zu einem genommenen Scandal umb sich greiffen wollen; So lassen es offthöchstbesagte Se. Fürstl. Durchl. bey der A. C. art. 17. simpliciter bewenden/halten aber benebenst dafür/weiln die Frage von Bekehrung des Jüdischen Volcks/ und von einer noch künfftigen mercklichen Verbesserung der Kirchen GOttes das Fundamentum Fidei & Salutis nicht/ sondern fata Ecclesiæ & futuros Eventus berühret/ daß/ ob wohl irgend Theologi darunter von einander modeste dissentiren möchten/ dennoch in öffentlichen Predigten und andern Zusammenkünften aus obbemelter Ursachen man davon abstrahiren solle/wie dann absonderlich denen Schul-Bedienten hiermit nachdrücklich befohlen wird / bey Erklärung der Hl. Schrifft oder sonsten der Jugend davon nichts zu melden/auch die Præceptores von ihren Schülern umb ihre Meynung solten befragt werden/sich abstractive zu halten / und dieselbe von solchen schwehren streitigen und zum Grund der Seeligkeit nicht gehörigen noch zu wissen nöthigen Fragen vielmehr abzumahnen und zurück zu halten; Hingegen aber desto beweglicher fürzustellen/ wie sie/ die Schüler fürnemlich dahin zu trachten/daß sie in wahrem Glauben und Heiligem Wandel allezeit vor GOtt erfunden werden möchten.

Was fünfftens die so genante Adiaphora betrifft/wollen viel-höchsterwehnte Se Fürstl. Durchl. mit dem Herrn Luthero und andern approbirten Theologis die Gewissen eben nicht bestrickt / sondern es disfalls bey Dero Lobseel. gedachten Groß-Herrn Vaters Fürstl. Durchl. wohlverfasten Ordnungen gelassen und benebens ernstlich erinnert haben / daß aller Mißbrauch darbey verhütet werden/und ein ieder sein Gewissen bey deren mißlichem Gebrauch wohl beobachten möge. Alles bey Vermeidung ernstlichen Einsehens und unausbleiblicher Bestraffung. Uhrkundlich Sr. Fürstl. Durchl. vorgedruckten Innsiegels. Datum Friedenstein/den 4. Febr. Anno 1697.

Friederich/ H. zu S.

(L.S.)

Die gesamten Land-Stände des Fürstenthums Altenburg haben an dem in dem Herbst gehaltenen Land-Tage den 3. Novemb. 1698. wegen des Pietismi nachfolgende Erinnerung gethan.

P. P.

WIr haben bey angetretener Deliberation zuforderst nöhtig befunden/ unterthänigst vorzustellen/ was wegen des so genanten Pietismi bey uns vorkommen/und wie wir mit nicht geringer Gemüths-Bestürtzung vernehmen müssen / daß nicht allein in denen Städten Saalfeld/ Pößneck und Kala/ sich noch

noch Leute finden/ welche allerhand heimliche Conventicula, auch das Ministerium nicht nach Erfoderung dero heiligen Amts in Ehren / vielmehr verächtlich halten / sondern auch bey einem Priester in hiesiges Amts Altenburg Bezried dergleichen Irrthümer eingeschlichen/ wodurch die Anvertraute Pfarr-Kinder/ in nicht geringe Verwirrung gesetzet/und in ihrem Glauben zweiffelhafftig gemachet worden; Wir erkennen zwar durch die hiergegen beschehene Veranstaltung/E. Fürstl. Durchl. Landes-Väterliche Sorgfalt; Bitten aber dahero unterthänigst/ Sie wollen durch Dero gesamtes Consistorium allhier/ über die allbereit gethane nachdrückliche Verordnung dergestalt beständig halten lassen/ damit denen Rotten und Irr-Geistern gewehret / allen daraus erwachsendem Unheil bey Zeiten vorgebauet/und die Erhaltung der wahren und reinen Lehre durch nützliche Anstallten befördert werde. Solches unsers unmaßgeblichen Erachtens am füglichsten geschehen könte/ wann hierunter auf die in der bey dem Land-Tag 1691. am 8. Novembr. unterthänigst eingerichten Bewilligungs-Schrifft/ gehorsamst vorgeschlagene Art verfahren/und Gottesfürchtige und wahre Theologi und Politici zusammen geordnet würden/ welche den Grund untersuchen/ zu nöhtiger Besserung der so wohl in Geist- als weltlichen Stand eingeschlichenen Mängel/Mittel und Wege vorgeschlagen/ auch in allen Stücken das Gute vom bösen sondern müsten. Wobey denn sonderlich zu erwegen/ ob nicht durch ein gewisses Manifest, wie in benachbarten Ländern auch geschehen / dem Wercke zu steuren/und dem bey uns gewöhnlichen Juramento Religionis, der Pietismus gleich dem Syncretismo einzurücken. Und weiln durch eigenmächtige Abweisung vom Beicht-Stuhl / worinnen man ohn alle Beobachtung der hierunter in der Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Maaße/biß daher öffters verfahren/die meiste Unordnung eingerissen zu seyn scheinet / zweiffeln wir keines weges/ Eur. Fürstl Durchl. werden solch eigenmächtiges und ungegründetes Unternehmen/welches auch wohl gar aus privat affecten geschicht/nachdrücklich zu verbiethen / und das bey der Universität Jena Gymnasiis und Schulen auch bey dem Predigt Ambt/ so wohl in disputando alß docendo, von denen bey unsern bewehrten Lehrern gewöhnlichen Terminis nicht abgewichen/ noch neuerliche eingeführet werden / gemessene Verordnungen ergehen zu lassen/ von selbst gnädigst geneigt seyn.

Hierauff ist sub dato Altenburg den 7. Novembr. 1698. nachfolgende gnädigste Antwort ertheilet worden.

DEn also genanten Pietismum, wollen Wir vermittelst einer Conferentz, zwischen Unserm zu dem Consistorio verordneten Geistlichen/ so wohl auch nach Gelegenheit denen weltlichen Räthen/ worzu allenfalls und nach Befinden/ wohl ein oder ander benachbahrter/ Gottesfürchtiger und reiner Theologus mit zuziehen/ hierüber reifflich communiciren/ den wahren Grund untersuchen/ daneben zu nöhtiger Besserung derer in Geist- und Weltlichen Stande eingeschlichenen Mängel/ Mittel und Wege ausfinden lassen / damit allen Rotten/ und Irrungen gewehret/ das verdächtige abgestellet/ das Gute und Nützliche aber gefordert / und Unsere wahre Evangelische Religion und allein seeligmachende Lehre durch GOttes Gnade ferner hin unverfälscht und rein erhalten/ immittelst auch solche Verfügung und Anstalt gemacht werden möge/ daß weder wieder die Kirchen noch andere Christliche Verordnungen und Löbliche Gebräuche was eingeführet und verhänget werde, ꝛc.

Num. VII.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
HERRN

Georg Wilhelms/

Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. ꝛc.

EDICT

und

Verordnung/

Wie bey denen hin und wieder sich ereugenden Neuerungen und falschen Meinungen
des

ENTHUSIASMI,
CHILIASMI,

Sectarischen

PIETISMI, QVACKERISMI,

oder andern

Gefährlichen Irrthumen/

Auch denen Conventiculis / Erläuchtungen / Offenbahrungen/ und Lesung Ketzerischer/ Irriger/ Qväckerischer Bücher und Schrifften/ Alle und iede Prediger/ Lehrer und Schul-Bediente in Dero Landen sich vorsichtiglich halten/ und so wohl sich selbsten/ als ihre Gemeine und Zuhörer dafür bewahren sollen/

Publiciret den 7ten Jan. Anno 1698.

Des

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Georg Wilhelms/

Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ etc. etc.

EDICT und Verordnung/

wegen des Sectarischen Pietismi.

De dato Zelle den 7. Jan. 1698.

Einige PUNCTA, welche vom Fürstl. Consistorio/ befundener Nothdurfft nach/ resolviret/ wonach sich so wol die Superintendenten und deren Inspection untergebene Prediger als Schul-Bediente im Lande zu achten haben.

I.

Soll von der in den Büchern des Alten und Neuen Testaments begriffenen Heiligen Schrifft weder implicitè noch explicitè anders gelehrt und geprediget werden/ als/ daß dieselbe H. Schrifft das einige sonst keinen mehrern Beweiß bedürffendes Principium incomplexum Unser Christlichen und Evangelischen Religion und der einzige Grund und alleinige Richt Schnur aller Glaubens- und Lebens-Lehre/ auch gantz vollkommen und an ihr selbst gnug sey den Menschen zur Seeligkeit zu unterrichten/ und wenn die Glaubens Geheimnissen aus der Heiligen Schrifft vorgetragen werden/ sollen zuforderst die Loca Scripturæ, welche am hellesten und deutlichsten seyn/ gebrauchet/ und was etwa an einem Orthe dunckel ist/ durch andere klärere und hellere Sprüche/ und also Schrifft durch Schrifft erkläret/ nicht aber auff eine vermeintliche Inbrunstige innerliche Bezeugung sich beruffen/ noch auch andere aus derselben des rechten Verstandes solcher dunckelen Oerther versichert werden.

II.

Soll gelehret werden/ daß/ ob gleich solch Heilige GOttes-Wort aus Gott sein Licht mit sich führe/ und die Augen des Verstandes erleuchtet/ dennoch wegen Menschlicher Verderbnis/ und weil die Göttliche Geheimnüssen über alle Vernunfft gehen/ auch der natürliche irrdisch gesinnete Mensch solchem Wort wiederstrebet/ GOtt bey Lehrung und Anhörung der Heiligen Schrifft anzuruffen sey/ daß Er durch seines Geistes Gnade in allem den Verstand gebe/ und das Hertz zum rechten Glauben und wahrer Gottseeligkeit kräfftiglich bewege.

III.

Soll gelehret werden/ daß bey Erklährung der Schrifft kein Licht und Erleuchtung gegeben werde/ so nicht mit dem Wörtlichen Verstande überein kom-

me/ und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Worts verheissen.

IV.

Daß auch in Glaubens-Sachen keine andere Erleuchtung von GOTT zu bitten noch zu erwarten/ so etwas lehre oder eingebe/ welches in dem geschriebenen Worte nicht enthalten/ sondern wann Jemand eine Glaubens-Lehre/ so darinn nicht zu finden/ vorgeben oder lehren wolte/ solches nichts als von GOtt/ zu verwerffen sey.

V.

Daß/ nach dem der Canon der Heiligen Schrifft geschlossen und versiegelt/ keine andere unmittelbahre Erleuchtung zum Erkäntnis GOttes und Erlangung der Seeligkeit versprochen/ und demnach das geschriebene Wort nebst den Heiligen Sacramenten das einige Mittel zur Erleuchtung/ Bekehrung und Heiligung des Menschen sey.

VI.

Soll sich niemand unterstehen/ weder publice noch privatim iemanden auff neue über- auffer und ohne die Heil. Schrifft sich begebende Visiones, ohne mittelbahre Erleuchtungen und Offenbahrungen/ noch auch auff ein anders so genantes innerliches Wort/ sonderbahre Träume/ Entzückungen/ Prophetische Regungen/ und dergleichen Dinge zu weisen/ zumahlen dadurch die armen Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden. Und/ da gleich an einem oder anderm Orthe sich jemand einiger Visionen oder dergleichen etwz rühmen solte/ soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht/ viel weniger iemand darauff zu achten beredet/ sondern umb desto mehr männiglich der Vollkommenheit und genungsahmen Gewißheit des eusserlichen beschriebenen Wortes GOttes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII.

Soll iederman für des Jacob Böhmens und andern dergleichen dunckeln/ verwürreten und verdächtigen/ als Gefährlichen Büchern und irrigen Lehren/ gewarnet/ und hingegen sich an das feste Prophetische Wort zu halten/ und nur solcher Bücher/ so auff die reinen Evangelischen Lehren vom wahren Glauben und rechtschaffener Gottseeligkeit eingerichtigtet/ sich zu gebrauchen ermahnet werden.

IIX.

Soll von der Lehre vom Chiliasmo oder Tausend-Jährigen Irrdischen Reich CHristi/ und was dem anhängig seyn mag/ zumahlen selbige zu unsern Glaubens-Articuln nicht gehöret/ auff den Cantzeln so wol als sonsten gäntzlich abstrahiret, und damit weder publice noch privatim iemand irre gemachet werden.

IX.

Sollen Prediger so wohl als Schul-Bediente in Predigen und Informationen sich aller Böhmistischer Dinge und Redens-Arten durchaus enthalten/ die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien, sonderbahren

ren Begebnissen und dergleichen/ wodurch ein ohnanständiger Eigenthum gezeiget wird/ nichtes überall anführen

X.

Soll sich niemand unternehmen/ was ein ander öffentlich geprediget und gelehret/ unter dem prætext, als ob es zu weiterer Erleuterung diente/ auff den Cantzeln zu widerlegen/ oder nach seinem Sinn anders vorzustellen/ noch auch etwas schrifftliches darüber abzufassen und kund zu machen; Sondern/ wenn er vermeinet/ daß iemand etwas gepredget/ so der heilsamen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könte/ soll von selben solches zuforderst beym Fürstl. Consistorio angezeiget und die Sache auf dessen Verordnung verstellet werden/ und sich niemand einer eigenmächtigen öffentlichen Privat-Censur unterfangen.

XI.

Sollen alle und iede heimliche Conventicula verbothen seyn/ auch von niemanden Collegia mit jungen Studiosis Theologiæ angestellet werden/ es sey denn vorhero des Fürstl. Consistorii Consens darüber ertheilet/ und dasselbe eines ieden Orthodoxiæ gnugsahm versichert.

XII.

Sollen alle und iede Prediger/ Lehrer und Schul-Bedienten sich vorsehen/ ihnen auch intercidiret und untersaget seyn/ daß sie sich mit niemanden/ der mit den Meinungen des Enthusiasmi, Chiliasmi, Sectarischen Pietismi, Quakerismi oder andern gefährlichen Irrthümen behafftet/ oder sich derentwegen in einigen gegründeten Verdacht bey Unser Kirche gesetzt/ in schrifftliche Correspondentz, zumahl über die in solche Irrthümer einlauffende Lehr-Puncten, einlassen/ und/ da jemand derselben von einem oder andern bey jetzigen Zeiten sich ereugenden verdächtigen Religions-Punct, umb seine Meinung oder approbation reqviriret würde/ soll er solche dem Fürstl Consistorio anmelden/ die Briefe in Originali produciren und darüber Befehls erwarten/ durch aus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auff solche Brieffe zu antworten/ weniger einiges schrifftliches Bedencken oder Responsum auff die Frage zu ertheilen.

XIII.

Soll niemand/ wer der auch sey/ in Religions-Sachen nicht das allergeringste/ unter was für Titul und Nahmen solches auch seyn möchte/ weder inner- noch ausserhalb Landes/ drucken lassen/ es sey dann vorhero der Fürstl. Kirchen Ordnung gemäß/ von den zeitigen Ober-superintendenten censiret, oder da derselbe nöthig finden solt/ es dem Fürstl. Consistorio vorzutragen/ von diesem approbiret und erlaubet worden.

XIV.

Sollen die Pregiger ins gemein auff Ihre Predigten mit Fleiß und Andacht meditiren, dieselbe wenigstens guten theils schrifftlich concipi-

ren, und darauff ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und connexion fürtragen/ nicht aber auff allerhand dem Gedächtniß zufallende Materien, allerhand weltl. Exempel und Historien es ankommen lassen/ sondern sich dabey aller ohnzeitigen digressionen von dem Themate enthalten / und unter ordentlichen Amts-Predigten und familiaren Discoursen einen Unterscheid machen. Und wie überdem ein ieder so im Lande zum Predig-Amt bestellet/ alle Glaubens Lehren nach Anweisung des Corporis Doctrinæ Luneburgici vorzutragen/ also soll.

XV. Solcher Anweisung stricte nachgegangen und dawider im geringsten nicht weder öffentlich noch heimlich gelehret werden. Wie dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten/ hiemit erinnert werden/ insonderheit den Haupt-Articul von der Wiedergeburt/ Rechtfertigung / Erneuerung und Heiligung rein und lauter vorzutragen/ und nicht mit einander zu vermengen/ sondern die Rechtfertigung eines armen Sünders/ als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes JEsu Christi geschiehet/ von der Heiligung/ wol zu unterscheiden/ dabey auch deutlich zu lehren/ daß der Mensch bey der Rechtfertigung zugleich auch geheiliget werde/ und keine Gerechtmachung oder Zurechnung des Verdienstes Christi sey/ wo die Heiligung nicht erfolget? Dann auch bey der Heiligung zu lehren/ daß dieselbe wegen der in den Heiligen Gottes annoch inwohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvollkommen sey / damit also so wol sie selbsten als ihre Zuhörer für geistlicher Hoffarth und Vermessenheit behütet werden/ und mit desto mehren Eifer immer völliger zu werden sich befleissigen mögen.

XVI. Und weiln nicht gnug/ daß das Wort GOttes lauter und rein gelehret wird/ wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet / und daher wol zu besorgen/ weil die Lehre des Evangelii zwar wohl getrieben / auch von vielen gefasset/ der Warheit aber nicht gehorchet/ sondern in Sicherheit / groben Sünden und eiteln Lüsten fortgelebet wird/ daß eben darum GOtt sein schweres Gericht ergehen und kräfftige Irrthümer kommen lasse; Sollen sie erinnert und ermahnet seyn/ ihre Predigten und Catechismus-Lehren bey hertzlichem Gebet/ gottseligem Leben und heiliger Meditation allermeist zu Erbauung des lebendigen thätigen Glaubens einzurichten/ und ihren Zuhörern fürzustellen / daß alle Glaubens Articul zugleich zur Gottseligkeit führende Geheimnissen seyn/ uñ der Trost des Evangelii für keine andere gehöre/ als welche sich dadurch züchtigen lassen zur Verläugnung der Welt und alles ungöttlichen Wesens/ und hingegen in heiliger Furcht GOttes sich befleißigen/ züchtig/ gerecht und gottselig zu leben. Und damit dieser Zweck desto mehr durch Göttliche Verleihung erreicht werde/ so sollen Sie fleißig acht haben auff die ihnen anvertrauete Gemeinen und Schulen / auch wo sie können Gelegenheit nehmen/ insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbsten nicht gnugsam forthelffen können / von der Ubung eines thätigen Christenthums zu reden/ auff daß also ein ieder ein gutes Gewissen haben/ und dermahleins GOtt dem Allerhöchsten Richter von allem freudige Rechenschafft geben könne. Signatum Zelle den 7. Januarii Anno 1698.

Num. VIII.

Der
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn
Rudolph Augusts/
und
Herrn
Anton Ulrichs/
Gebrüder/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. ꝛc.

EDICT
und
Verordnung/
Wie
Bey denen hin und wieder sich ereugenden Neuerungen und Sectareyen alle und iede Prediger und Lehrer in Dero Landen sich vorsichtiglich halten und so wol sich selbsten/ als Ihre Gemeinen und Zuhörer dafür bewahren sollen.

Publiciret den 2. Martii Anno 1692.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Rudolph August/ und Anthon Ulrich Gebrüdere / Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg/ ꝛc. Fügen männiglich/ devorab Unsern Consistorial- und Kirchen-Rathen/ Ober-Hoff-Prediger/ auch General- und Special-Superintendenten und ins gemein allen und ieden Predigern auch Schul Rectoren und andern Schul-Bedienten in unsern Hertzogthum Graffschafft und Landen hiemit zu wissen/ was gestalt wir nicht ohne sonderbahre Betrübnis vernehmen müssen/ daß durch des Satans Trieb und Regung hin und wieder allerhand theils neue/ meistentheils aber alte vormals durch Thomas Müntzern und seines gleichen geführte und ohnlängst wieder resuscitirte schädliche Lehren und Secten herfür brechen / wodurch die wahre reine Lehre des Evangelii beflecket/ und die einfältige Christliche Hertzen verwirret werden/ auch folglich so wohl der Status Ecclesiasticus als Politicus darüber in Gefahr gerathen will/ und wir daher in die Landes-Väterliche Bey-sorge gebracht werden/ daß etwa von solchen schädlichen Lehren und Meinungen eines oder das andere in Unsern Landen nach und nach einschleichen und Unsern Statum Religionis afficiren und verletzen möchte; Ob nun wohl in Unsern Sibolischen dem Corpori Doctrinæ Julio einverleibten Büchern gantz wohl und zur gnüge versehen/ auff was masse die wahre allein zur Seeligkeit führende Lehre nach der H. göttlichen Schrifft in denen Kirchen unserer Lande rein und lauter zu predigen/ fortzusetzen und zu erhalten sey/ So haben wir dennoch / umb den herumschleichenden Sectarischen Gifft zeitig vorzukommen / mithin auch allen bösen Verdacht von Unsern Kirchen abzuwenden/ für eine hohe Nothdurfft erachtet/ Unsere Prediger und Lehrere in Unsern Hertzogthumb/ Graffschafft und Landen samt und sonders nicht allein in genere auf die ihnen in ermeldten Corre Doctrinæ vorgeschrieben normam docendi ernstlich anzuweisen / sondern auch eines und anders durch folgendes Edict näher zu exprimiren und Sie darüber in specie zu bedeuten/ wie sie sich/ zumahlen bey ietzigen gefährlichen Zeiten/ in Predigen/ Cathechisiren und sonsten in ihrem Amt vorsichtig zuverhalten/ und für allem Verdacht irriger Lehren und Meinungen zu verwahren haben; Setzen demnach aus Hohem Landes-Fürstlichen Amt/ ordnen und wollen/ daß Unsere Predigere und Lehrere samt und sonders sich nach denen folgenden Articulen ohn ausetzlich richten sollen.

I. Von der in denen Büchern des Alten und Neuen Testaments begriffenen H. Schrifft sollen Unsere Prediger weder implicite noch explicite anders lehren und predigen/ als daß dieselbe Heil. Schrifft das einige sonst keinen mehrern Beweiß bedürffendes principium incomplexum unser Christlichen und Evangelischen Religion und der eintzige Grund und alleinige Richtschnur aller Glaubens- und Lebenslehre/ auch gantz vollkommen und an ihr selbst gnug sey den Menschen zur Seligkeit zu unterrichten/ und wann sie die Glaubens Geheimnissen aus der H. Schrifft vortragen/ sollen sie zuforderst dabey die loca scripturæ, welche am hellesten und deutlichsten seyn/ gebrauchen/ und was etwa an einem Orthe dunckel ist/ durch andere klärere und hellere Sprüche und also Schrifft durch Schrifft erklären/ nicht aber auf eine vermeintlich habende iñerliche bezeu-

gung

gung sich beruffen/noch auch andere aus derselben des rechten Verstandes solcher dunckeln Oerter versichern.

II. Sollen Unsere Prediger lehren/ ob gleich solch H. Gottes Wort aus Gott sein Licht mit sich führe/ und die Augen des Verstandes erleuchte/ daß dennoch wegen menschlicher Verderbnis und weil die göttl. Geheimnissen über alle Vernunfft gehen/ auch der natürliche irrdisch gesinneter Mensch solchem Worte widerstrebet/ Gott bey Lehrung und Anhörung der Heil. Schrifft anzuruffen sey/ daß er durch seines Geistes Gnade in allem dem Verstand gebe und das Hertz zum rechten Glauben und wahrer Gottseligkeit kräfftiglich bewege.

III. Sollen sie lehren/ daß bey Erklärung der Schrifft kein Licht uñ Erleuchtung gegeben werde/ so nicht mit dem wörtliche Verstande übereinkomme/ und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Worts verheißen.

IV. Daß auch in Glaubens Sachen keine andere Erleuchtung von Gott zu bitten noch zu erwarten/ so etwas lehre oder eingebe/ welches in dem geschriebnen Worte nicht enthalten/ sondern wann iemand etwas so darin nicht zu finden vorgeben oder lehren wolte/ solches als nicht von Gott zu verwerffen sey

V. Daß/ nachdem der Canon der H. Schrifft geschlossen und versiegelt/ keine anderweite unmittelbahre Erleuchtung zum Erkäntniß Gottes und Erlangung der Seeligkeit versprochen/ und demnach dz geschriebene Wort nebst den H. Sacramenten das einige Mittel zu Erleuchtung/ Bekehrung und Heiligung des Menschen sey.

VI. Dannenhero sich keiner von Unsern Predigern und Lehrern unterstehen soll/ weder publicè noch privatim iemanden auf neue Uber- Ausser- und ohne die H. Schrifft sich begebende visiones, ohnmittelbare Erleuchtungen und Offenbahrungen/ noch auch auff ein anders so genandtes innerliches Wort/ sonderbare Träume/ Entzückungen/ Prophetische Regungen und dergleichen Dinge zu weisen/ zumalen dadurch die arme Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden. Und da gleich an einem oder andern Orte sich iemand einiger Visionen oder dergleichen etwas rühmen solte/ soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht/ vielweniger iemand darauff zu achten beredet/ sondern um desto mehr männiglich der Vollkommenheit und genugsahmen Gewißheit des euserlichen beschriebenen Worts GOttes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII. Und weil von einigen Fanaticis ausgestreuet/ als ob in des Jacob Böhmens und dergleichen dunckelen/ verwirreten und verdächtigen Büchern mehr Lichts als in der Heil. Schrifft selchen zufinden wäre/ auch gar der Mann Gottes Moses von ihnen gelästert wird/ ob hätte Er nicht verstanden was er geschrieben: So sollen Unsere Prediger iederman für solchen gefährlichen Büchern und irrigen Lehren warnen/ und hingegen desto fleißiger ermahnen/ sich an das feste Prophetische Wort zu halten/ und nur solchen Büchern/ so auff die reinen Evangelischen Lehren von wahrem Glauben und rechtschaffenen Gottseligkeit eingerichtet/ sich zu gebrauchen.

IIX. Imgleichen sollen Unsere Prediger von der Lehre vom Chiliasmo oder tausendjährigen irrdischen Reich Christi/ und wz dem anhängig seyn mag/ weil selbige zu unsern Glaubens Articuln nicht gehöret / auf den Cantzeln so woll als sonsten gäntzlich abstrahiren und damit weder publice noch privatim iemanden irre machen.

IX. Desgleichen sollen so wol die Prediger als die Schulbediente bey ihren Predigten und Informationen sich aller Böhmistischer Dinge und Redens-Arten durchaus enthalten/ die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien/ sonderbahren Begegnissen und dergleichen / wodurch ein ohnanständiger eigen Ruhm gezeiget wird/ nichtes überall anführen.

X. So soll auch keiner sich unternehmen/ was ein ander öffentlich geprediget und gelehret/ unter dem Prætext, als ob es zu weiterer Erleuterung dienete/ auf den Cantzlen zu widerlegen/ oder nach seinen Sin anders vorzustellen/ noch auch etwz Schrifftliches darüber abzufassen und kund zu machen; sondern/ wenn er vermeint/ daß jemand etwz geprediget so der heilsahmen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könte/ hat er solches zuforderst bey unserm Consistorio anzuzeigen und die Sach auf dessen Verordnung zu verstellen/ sich aber keiner eigenmächtigē öffentlichen Privat-Censur zu unterfangen.

XI. Und als die bißherige Erfahrung bezeiget/ daß durch die Privat- und mehrentheils heimliche Zusammenkünfften allerhand Irrthümer und Neuerungen erwecket und fortgepflantzet werden; So ermahnen wir zwar alle und jede/ daß sie bey täglichen Conversationen an statt eines unnützen ungöttlichen Geschwätzes sich gottseeliger und erbaulicher Unterredung befleißigen/ Wir würden auch niemanden von Unsern Geistlichen/ wann sonsten ohne Verabsäumung nohtwendiger Vorbereitung zu der ordentlichen Ambts-Arbeit es geschehen möchte/ verwehren/ Privat-Collegia mit jungen Studiosis Theologiæ anzustellen: Weil aber bey jetzigen Zeiten allerdings zuverhüten nöthig/ daß auch nicht die Unserigen zugleich mit andern auswertigen in die böse Concepte gerahten/ als ob vorberürte hin und wieder im Schwange gehende schädliche Neuerungen und nicht zu duldende Lehren in Unsern Landen mit fomentiret würden; So sollen nicht allein alle heimliche Conventicula gäntzlich verboten seyn/ sondern auch vor dasmahl und bey gegenwärtigen Zeiten keine solche Collegia angestellet noch weiter gepflogen werden/ es sey dann vorher Unser ausdrücklicher Consens darüber ertheilet/ und wir zuvor eines jeden Orthodoxiæ gnugsahm versichert.

XII. Damit auch sonsten niemand von Unsern Predigern in einige Neuerung und gefährliche Meinungen mit impliciret/ oder auch / als ob er zu derer Unterhaltung und Fortpflantzung etwas zu contribuire, verdächtig werden möge: So soll allen und jeden Unsern Pregigern/ Lehrern/ Schul-Bedienten und Informatoren/ samt und sonders/ keinen ausgeschloßen/ hiemit ernstlich interdiciret und untersagt seyn/ mit niemanden/ welcher wegen des Enthusiasmi, Chiliasmi, des sectarischen Pietismi, Qvakerismi, oder andern gefährlichen Meinungen berüchtiget oder verdächtig sich in schrifftliche Correspondentz einzulassen/ und da jemand Unserer Prediger und Schul-Bedienten von einen dergleichen etwa Brieffe erhielte/ auch wol über einen oder andern bey jetzigen Zeiten sich ereugenden verdächtigen Religions-Punct umb seine Meinung oder approbation

bation reqviriret würde/ soll er zuforderst solches Uns und Unserm Consistorio anmelden/ die Briefe in originali produciren, und darüber Befehls erwarten/ durchaus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auff solche Briefe zu antworten/ weniger einiges schrifftliches Bedencken oder responsum auff die Frage zuertheilen.

XIII. So sollen auch unsere Prediger/ Lehrer und Schul-Bediente/ oder wer der in Unsern Landen sonsten seyn möchte bey jetzigen Zeiten in Religions-Sachen nicht das aller geringste/ unter was für Titul und Nahmen solches auch seyn möchte/ weder inner- noch ausserhalb Landes drucken lassen/ es sey dann vorhero von unserm Fürstl. Consistorio oder Unserer Theologischen Facultät zu Helmstädt censiret und approbiret, auch folgends von Uns erlaubet worden.

XIV. Insgemein aber sollen Unsere Prediger auff ihre Predigten mit Fleiß und Andacht meditiren, dieselbe schrifftlich concipiren und darauff ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und Connexion fürtragen, nicht aber auff allerhand dem Gedächtniß zufallende Materien/ Exempel und Historien es ankommen laßen/ sondern sich dabey aller ohnzeitigen digressionen von dem Themate enthalten/ und unter ordentlichen Amts-Predigten und familiaren Discoursen einen unterscheid machen.

XV. Und gleichwie über dem ein jeder / so in Unsern Landen zum Predig-Ambt bestellet/ vermöge abgestatteter Pflicht verbunden ist/ alle Glaubens-Lehren nach Anweisung Unsers auß Gottes Wort gezogenen und von Unsern Gottseeligen Vorfahren an der Landes Fürstl. Regierung Uns hinterlassenen Corporis doctrinæ vorzutragen/ also ist auch Unser beständiger Wille/ daß solcher Anweisung strictè nachgegangen und darwieder im geringsten nicht / weder öffentlich noch heimlich gelehret noch gehandelt werden soll. Wie wir dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten/ ernstlich erinnern/ daß sie insonderheit den Haupt-Articul von der Rechtfertigung/ Erneuerung und Heiligung rein und lauter vortragen und nicht mit einander vermengen / sondern die Rechtfertigung eines armen Sünders/ als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes Jesu Christi geschiehet/ von der Heiligung wol unterscheiden/ dabey auch deutlich lehren/ daß der Mensch bey der Rechtfertigung zugleich geheiliget werde/ und keine Gerechtmachung und Zurechnung des Verdienstes Christi sey/ wo die Heiligung nicht erfolget: Da sie dann auch bey der Heiligung zu lehren haben/ daß dieselbe wegen der in den Heiligen GOttes annoch inwohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvollkommen sey/ damit also so wol sie selbsten als ihre Zuhörer für Geistlicher Hoffart und Vermessenheit behütet werden/ und mit desto mehrem Eifer immer völliger zu werden sich befleißigen mögen.

XVI. Wann aber nicht gung/ daß das Wort GOttes lauter und rein gelehret werde/ wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet/ und daher wohl zu besorgen/ weil die Lehre des Evangelii zwar wohl getrieben/ auch von vielen gefasset/ der Warheit aber nicht gehorchet/ sondern in Sicherheit/ groben Sünden und eiteln Lüsten fortgelebet wird/ daß eben darum GOtt sein schweres Gericht ergehen und kräfftige Irrthümer kommen lasse; So ermahnen Wir Unsere Prediger und Lehren samt und sonders hiemit ernstlich/ daß Sie ihre Predigten

und Cathechismus-Lehren bey hertzlichem Gebeth / Gottseligem Leben und Heiliger Meditation allermeist zu Erbawung des lebendigen thätigen Glaubens einrichten/ und ihren Zuhörern fürstellen/ daß alle Glaubens Articul zugleich zur Gottseligkeit führende Geheimnüßen seyn / und der Trost des Evangelii für keine andere gehöre/ als welche sich dadurch züchtigen lassen zu Verläugnung der Welt und alles ungöttlichen Wesens/ und hingegen in heiliger Furcht Gottes sich befleißigen/züchtig/gerecht und gottselig zu leben.

Welcher Zweck durch göttliche Verleihung desto mehr zu erreichen/ wann Sie fleißig acht haben auff die von Uns Ihnen anvertrauete Gemeinen und Schulen / auch wo Sie können Gelegenheit nehmen/ insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbsten nicht genugsahm forthelffen können/ von der Ubung eines thätigen Christenthumbs zu reden / auff daß also alle Prediger und Lehrer ein gutes Gewissen haben und dermahleins GOtt dem allerhöchsten Richter von allem freudige Rechenschafft geben können.

Damit nun diesem Unserm Edict und Verordnung in allen Puncten um so viel mehr ohnausseßlich nachgelebet und in keinem einigen Stück darwieder gehandelt werde; So befehlen Wir Unsern Geheimbten Räthen/ als die nechst Uns für das Heyl und Wolfahrt des Vaterlandes und darin begriffenen status Ecclesiastici mit zu sorgen verpflichtet seyn / zuforderst aber Unsern Consistorial- und Kirchen-Räthen/ und im übrigen allen denen/welche Unserntwegen zu gebieten und zu verbieten/daß Sie auff diese Unsere Verordnung sorgf ltig sehen/ und so viel an Ihnen ist/ mit Nachdruck darüber halten sollen/sonderlich aber befehlen Wir Unsern Ober-Hoff-Prediger/ General- und Special-Superitendenten, daß Sie nicht allein für sich se bsten diese Unsere Verordnung ohnverweißlich observiren und allerdings ohne einige reservation oder eigenmächtige limitation oder Deutung sich darnach richten/ sondern auch die Special-Superintendenten über ihre untergebene Prediger und Schuldiener/die General-Superintendenten hingegen über die specialen und deren Ambts-Verrichtungen ihrem eußersten Vermögen nach genaue Auffsicht führen/und/ wann angemercket oder erfahren werden solte/daß jemand wieder dieses Unser Edict und einigen dessen Articul/ es geschehe publicè oder privatim und auff was weise es wolle / handeln/reden und schreiben/oder woll gar (welches Wir doch von keinem der Unserigen vermuthen wollen) sich wieder diese Unsere Verordnung opiniatriren / Unser von GOtt dem Allerhöchsten zum Schutz der reinen Lehre und der Warheit des Göttlichen beschriebenen Worts Uns anvertrautes Landes Fürst- und Ober-Bischoffliches Ambt auff der Cantzel oder sonsten zu sugilliren und Unsere Unterthanen irre zu machen sich unternehmen würde/solches Uns und Unserm Fürstl. Consistorio ohnverzüglich kund thun sollen/da Wir dann nicht ermangeln wollen / wider die vorsetzliche Contravenienten dem Rechten nach zu verfahren / und dieselbe / wann sie überführet/mit der suspension ab officio, auch dem befinden nach mit der gäntzlichen remotion und Reumung Unser Lande oder wol gar mit anderen härterern und exemplarischen Straffen zu belegen/Damit Unser Christlicher Zweck erreichet / die reine Kirche in Unsern Landen erhalten und beruhiget/ GOttes geoffenbahrtes heiliges Wort geschützet und ein wahres ungeheucheltes Christenthumb befodert und erhalten werden möge/wo zu Uns Gott seine Krafft / Hülffe und Beystand mildiglich geben und zustatten kommen lassen wolle zu seinen ewigen Ehren.

Das alles ist Unser Landes-Väterlicher ernster Will und Meynung. Uhrkundlich Unser eigenhändigen Unterschrifft und beygedrückten Fürstl. Geheimbten Cantzley-Secrets. Geben in Unser Vestung Wolffenbüttel den 2. Martij 1692.

Rudolph Augusts. Anthon Ulrich.

L.S.

Des

Num. IX.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn
Eberhardt Ludwigen/
Hertzogen zu Würtemberg und Teckh / Graffen zu Mömpelgard / Herrn zu Heydenheimb ꝛc.

EDICT
und
Verordnung/
Nach welcher
Ihro Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeit
Alumni oder Theologiæ Studiosi, bey Dero Fürstlichen Universität zu Tübingen/und Theologico Stipendio daselbsten/ auch einfolglich die sämptliche Würtembergische Kirchen- und Schul-Diener/in denen zwischen einigen Evangelischen Theologen ohnlängst entstandenen/und unter den neuerlichen Titul der Pietisterey gezogenen Strittigkeiten/angewiesen/ und in was Schrancken der Lehre sie erhalten werden sollen.

Publiciret den 28ten Februarii
Anno 1694.

VOn Gottes Gnaden/Wir Eberhard Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Teckh / Graff zu Mömpelgardt / Herr zu Heydenheimb ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Räthen/Prälaten/Rectorn und Regenten Unserer Universität zu Tübingen/ auch allen General- und Special Superintendenten, Pfarrern / Predigern/ Diacon, SubDiacon, Pædagogen, ꝛc. Unsern Gruß und Gnad/ und fügen Euch hiermit zu wissen:

Nachdem Uns unterthänigst und ausführlich/mit allen behörigen Umständen/ referiret worden/welcher Gestalten/ wegen deren in einigen Evangelischen Landen und Orthen/ über der neuerlich so genanten Pietisterey/ entstandenen/ und in öffentliche Schrifften ausgebrochenen/Streittigkeiten/ durch Veranlassung eines gewissen Scripti, bey Unserer Universität zu Tübingen / und Fürstl Theologischen Stipendio daselbsten/fast einige Irrung und Mißverstand sich spüren lassen wollen/ Wir aber/ nach dem Exempel Unserer in GOTT ruhenden Vorfordern / aus Landes-Vätterlicher Vorsorge / zu ohnverruckter Beybehaltung der reinen Evangelischen Lehre / wie dieselbe aus Heiliger Göttlicher Schrifft/in der Augspurgischen / wie auch Unserer Confession und andern Symbolischen Büchern wiederholet ist/ nicht allein des Consensus aller Kirchen- und Schuel-Dienern / Unseren Hertzogthumb und Landen / sondern auch dessen gesichert seyn wollen/ daß Unsere Alumni in obgedachten Fürstlichen Theologischen Stipendio, die Wir als künfftige Kirchen und Schuldiener Unsers Hertzogthumbs/mit grossem Kosten unterhalten/ von denen Professoribus und Vorstehern/ in dem Fürbild der heilsahmen Lehre/ einhellig und gleichförmig unterrichtet/ vor allerley Irrungen und Spaltungen bestmüglich verwahret/ hingegen auff dem rechten Weg/den sie und ihre zukünfftige Zuhörer gebrauchen sollen/ erhalten werden mögen; Als haben Wir für eine Nohtourfft erachtet/sothane Unsere bey diesem Werck führende gnädigste Intention nicht allein/ wie hiemit geschiehet/ in genere, dahin zu eröffnen/ daß Unsere Professores Theologiæ, und Inspectores des Fürstl. Stipendii, in ihren publicis & privatis lectionibus, oder wo/ und wie sie sonst die studirende Jugend informiren/bey der in der H. Göttlichen Schrifft gegründeten/und in obvermeldten Symbolischen Büchern widerholten/ von der gantzen Evangelischen Kirchen recipirten Lehre/ ihren vorhin obhabenden Pflichten nach/pünctlich verbleiben/und die Studiosos zu fleißiger Lesung und genauer Beobachtung solcher Bücher anhalten sollen; Sondern auch in specie deren heut zu Tag in Streit gebrachter Puncten halber/ für alle Kirchen- und Schul-Diener Unsers Hertzogthums / nachfolgenden aus mehr ermeldten Symbolischen Büchern gezogenen und nach reiffer der Sachen zwischen Unsern Consistorial-Rähten/und Professoribus der Theologischen Facultät/gepflogener Communication und Uberlegung/von denenselben samt und sonders einhellig/ so wol in rebus als phrasibus, vor orthodox und genehm gehaltenen/Typum doctrinæ, welcher in unserm Hertzogthum und Landen/ dißfals fürohin zu beobachten/vorzuschreiben/bey welchem beydes Lehrende und Lernende/ ohne weiteres scrupuliren, zu verharren schuldig seyn/ in entstehenden neuen controversien, und Streitfragen aber/Unsern vorhin ausgekündeten Kirchen Ordnungen/Universitæts Statuten,und anderen Constitutionen, bey widrigenfalls zu befahren habender ohngnädiger Ahndung/ sich gemäß verhalten sollen: Und zwar

1. Belan-

I. De Chiliasmo.

Belangend den eigentlich-genanten Chiliasmum, oder die Lehre von dem tausendjährigen Reich Christi hie auff Erden/nachdem selbige in der Augspurg. Confession art. 17. mit folgenden Worten verworffen worden: * Hie werden verworffen etliche Jüdische Lehre/die sich auch ietzund ereignen/daß vor der Auferstehung der Todten eitel Heilige/Fromme/ein weltlich Reich haben/ und alle Gottlosen vertilgen werden / so sollen in allweg beydes Lehrende und Lernende pflichtig dabey verbleiben. Uber ander Fragen aber/ so eigentlich zu reden nicht Chiliastisch ꝛc. * Ob noch vor dem Ende der Welt eine allgemeine oder doch grosse Bekehrung des Jüdischen Volcks? ingleichem/ein mehrer und grösserer Fall des Römischen Pabstthums? mithin/ein merckliche Verbesserung der Kirchen Gottes zu gewarten sey? weil von Zeiten Lutheri her reine Evangelische Theologen unterschiedlicher Gedancken gewesen / und in Erklärung ein und anderer prophetischer Schrifftstellen/sich nicht allerdings vergleichen können / so ist noch heut zu Tag unverwehrt/ dißfalls modestè von einander zu dissentirē/seine fundamenta aus H. Schrifft vorzubringen/ und das gegenseitige auff gleiche Weise zu beantworten/doch daß die dissentientes, weil es nicht fundamentum fidei & salutis, sondern fata Ecclesiæ und futuros eventus, betrifft/nicht acerbe tractirt, und mit der suspition oder Benennung einer schädlichen Kätzerey und Seelenverderblichen Lehr-Gifts/ beleget werden sollen.

II. De Principio Theologiæ & fidei.

Weiln nach Aussag Unserer in Gott ruhenden Vorfordern und Unsrer/der Würtembergischen Confession, art. von der H. Schrifft p. 62, seq. * Die H. göttl. Schrifft A. und N. Testaments eine warhafftige gewisse Predigt des H. Geistes ist/mit himlischen Zeugnissen/dergestalt bestätiget/daß wenn ein Engel vom Himel ein anders predigen würde/derselbe verflucht seyn solle/dahero alle Lehre/ Religion und Gottesdienst/so dieser Schrifft zuwider/zu verwerffen/ auch alles was uns zum Heyl zu wissen nöthig/ in solchen Schrifften der Propheten und Apostel verfasset ist/ womit übereinstimmen die Protestirende Stände / in der Vorrede Augspurg. Confession, da sie ihre Lehre/Glauben und Gottesdienst einig und allein auff die H. Göttl. Schrifft gründen / und solches in der Vorrede des summarischen Begriffs der strittigen Articul ausführlich wiederholen; als seyn heut zu Tage ohnmittelbare Erleuchtungen in Glaubens-Sachen von Gott nicht zu bitten/noch zu erwarten/noch auch die jenige/so dergleichen von Gott empfangen zu haben fürgeben/für wahre Propheten anzunehmen / sondern zu verwerffen.

III. De Lumine Prophetico.

Jedoch wie die Apologia August. Conf. p. 126. seq. von Joh. Hielten/einem Barfüsser Mönch zu Eisenach erzehlet / daß er von Luthero und seiner Reformation, dreißig Jahr vorhero/viel/auch mit Benennung der Jahrzahl/ prophecyet/und zuvor gesagt habe/daß bereits geschehen seye / etliches auch / das noch geschehen solle/wiewol man es nicht erzehlen wolle/damit niemand gedēcke/ daß es aus Neid oder iemanden zu gefallen geschehe/mit dem endlichen anhang: Wz von dieses Mannes Rede zu halten sey/ lassen wir einem ieden seyn Urtheil: Also ist den Symbolischen Büchern unserer Kirchen nicht ohn gemäß/ zu sagen/ daß Gott der Herr auch in diesen letzten Zeiten/circa fata Ecclesiæ & eventus exter-

nos, ie und ie aliqvid luminis prophetici dilpensiren und einigen Menschen widerfahren lassen könne/doch weil alle Prophecеyungen vor der Erfüllung umb etwas dunckel seyn/ weil ingleichen der Satan sich öffters verstellet in einen Engel des Lichts/so solle man zwar niemand verbinden/ dergleichen heut zu Tag etwa fürkoñende Prophecеyungen oder Vorsagungen alsobald für göttlich anzunehmen/ man solle sich aber auch nicht übereilen mit den judicio, dieselbe als teuflisch zu verwerffen/bevorab/wann nichts darinnen ist/so der H. Göttl. Schrifft zu wieder laufft/ sondern den Ausgang (wo man anstehet) Gott heimbstellen: In Sachen aber/den Glauben und das Leben der Christen belangend einig und allein der H. Göttl. Srifft/als der vollkoñenen Glaubens- und Lebens-Regul/ in Gehorsahm des Glaubens/ anhangen und nachfolgen/zu solchem Ende sollen Unsere zur Theologie gewidmete Alumni (keinen ausgenommen) mit allem Ernst dahin angewiesen werden/daß Sie/nechst Erlernung der Hebreischen und Griechischen Sprache (andere nöthige und nützliche Wissenschafften ohnausgeschlossen) ihre fürnehmste Arbeit seyn lassen/ die H. Göttl. Schrifft/ Altes und Neues Testaments/ mit Fleiß und Andacht/ täglich in fontibus zu lesen/zuerwegen und darourch/vermittelst Göttl. Beystands/sich je länger je tüchtiger zu machen/nicht nur die Evangel. Lehr-Sätze/so im Systemate Theologiæ stehen/ zuerweisen/ und die Einwürffe der Widersacher gründlich umbzustossen/ sondern auch im wahren/lebendigen/thätigen Glauben zu wachsen/reich zu werden in allerley Erkäntniß und Erfahrung/ daß sie prüfen mögen/ was das Beste sey.

IV. De Theologia liberali.

Gleichwie die Augspurgische Confession Art. 8. und die Apologia derenselben pag. 68. deutlich lehret/* daß auch Heuchler und Gottlosen in der Kirchen gefunden werden/ und daß die Sacrament nicht darumb ohne Krafft seyen/ ob sie durch Heuchler gereicht werden; Auff welchen Schlag auch die Formula Concordiæ pag. 266. a. sagt: Ob wohl der Mensch/ehe er durch den Heil Geist erleuchtet wird/ die eusserliche Gliedmassen regieren/und das Evangelium hören und etlicher massen betrachten/auch davon reden kan/wie in den Phariseern und Heuchlern zu sehen ist. ꝛc. Weßwegen bißhero die reine Evangelische Theologi ohnstrittig distingviret haben/ inter fidem historicam & salvificam; inter intelligentiam scripturæ, secundum literam & secundum Spiritum, seu literalem & spiritualem; inter intelligentiam verborum & rerum; inter notitiam hypocritarum intra Ecclesiam, qvi aliqva qvidem norunt secundum literam, & hac ratione docere etiam alios possunt, operante interim per ipsorum ministerium Spiritu Sancto, & inter notitiam verè renatorum seu spiritualem, vivam & efficacem assensionem, qvæ solius fidei est: Also solle auch fürohin in Schola Theologica diese distinction wol in Obacht genommen/und der studirenden Jugend genau und deutlich inculcirt werden.

V. De vera DEI notitia.

Und weilen/ in Ansehung ersterwehnter distinction, die Heilige Schrifft vielfältig bezeuget/daß die Heuchler und Gottlosen/ ob sie wol die H. Schrifft lesen/ hören/ davon reden/ ja auch öffentliche Kirchen Aembter versehen können/ dennoch Gott nicht erkennen/und ob sie es schon mit den Mund fürgeben/ gleichwol mit den Wercken verläugnen/ so solle den Studiosis Theologiæ wol und eyferig vorgemahlet werden/das wann sie das Systema Theologiæ Acroamaticæ

wohl

wohl ins Gedächtniß gefaßet/ auff alle darinnen enthaltene Fragen fertig antworten/ die Evangelische Lehr-Sätze mit behörigen Zeugnüssen H. Schrifft bekräfftigen/ die Einwürffe der Wiedersacher gründlich wiederlegen/ auch wohl ausgesonnene und der Aehnligkeit des Glaubens gemäße Predigten ablegen können/ dabey aber mit ihrem Hertzen der Welt anhangen/ dem Stoltz/ dem Kleider-Pracht/ der Ubermaß im Essen und Trincken/ der Fleischlichen Wohllust/ &c. sich ergeben/ sie noch nicht zur wahren seeligmachenden Erkäntniß Gottes erleuchtet seyen/ sondern im Finsterniß wandeln/ krafft der Worte St. Johannis: So wir sagen/ daß wir Gemeinschafft mit Gott haben/ und wandeln im Finsterniß/ so lügen wir/ und thun nicht die Warheit. 1. Joh. 1. v. 6. und Cap. 2. v. 3. 4. An dem mercken wir/ daß wir ihn kennen/ so wir seine Gebott halten. Wer da saget/ ich kenne ihn/ und hält seine Gebott nicht/ der ist ein Lügner/ und in solchem ist keine Wahrheit.

VI. Etiam in Academiis tractanda & inculcanda.

Eben darumb aber/ gleichwie Unsere Professores Theologiæ ihren vorhin obhabenden Universitäts- und Kirchen Pflichten nach/ in alleweg verbunden seyn/ ihre Lectiones, Disputationes und übrige Ampts-Verrichtungen also einzurichten/ daß die Furcht des Herrn/ als aller Weißheit Anfang/ und also die wahre Pietät oder Gottseeligkeit/ bey der studirenden Jugend gepflantzet/ erhalten/ vermehret/ und dem Widrigen bestmüglich fürgebogen/ einfolglich nicht nur Gelehrte/ sondern fürnehmlich fromme/ Gottseelige Leute/ bey Kirchen und Schulen hinkünfftig zugebrauchen/ auff unserer Hohen-Schul/ und in Unserm Fürstl. Theologischen Stipendio daselbsten/ erzogen werden: Also sollen die Theologiæ Studiosi, sonderlich Unsere Alumni in ermeldtem Stipendio, mit allem Ernst erinnert werden/ ihre Studia Academica den vorgeschriebenen Ordnungen gemäß also zu führen und fortzusetzen/ daß in allen Stücken/ nicht der Gestalt eigener Ehre/ oder ein anders fleischliches Ansehen/ sondern die wahre ohngeheuchelte Gottseligkeit/ daraus erkennet/ und Wir/ als ihr angebohrner Lands-Fürst und Nutritius, umb so viel mehr bewogen werden mögen/ in künfftigen ihren Bedienstungen sie vor andern wohl zubedencken/ als Gefässe zu Ehren/ dem Hauß-Herrn bräuchlich/ und zu allem guten Werck bereitet. 2. Tim. 2. v. 21.

VII. De Servatione Mandatorum Legis.

Obwohlen in Unsern Evangelischen Kirchen auisser Zweiffel gesetzet ist/ daß der Mensch nach dem Fall die Zehen Gebot Gottes nicht vollkommentlich erfüllen/ noch viel weniger Gott dem Herrn etwas abverdienen/ am allerwenigsten aber übereintzige gute Werck thun könne/ wie davon Zeugniß gibt die Augspurg. Confession Art. 6. und 20. Würtembergische Confession Art. von dem Gesetz: So ist den auch nicht zu läugnen/ daß die H. Schrifft in unterschiedlich vielen Stellen/ denen Rechtgläubigen/ oder aus GOtt wieder gebohrnen/ Zeugniß gibt/ daß sie Gottes Gebott halten/ das ist/ (wie es der eigentliche Verstand/ oder Bedeutung des τηρεω und ποιειν, so in beeden Grund-Sprachen gefunden/ und von Luthero/ halten/ gedolmetschet wird/ mit sich bringt) genau und sorgfältig beobachten/ und sich hüten/ daß sie nicht vorsätzlich/ darwieder sündigen/ wie wol sie dieselbe nicht vollkommenlich erfüllen können. Wie denn Predig. XII. 13. stehet: * Laßt uns die Haupt-Summa aller Lehre hören: Fürchte GOTT und halte seine Gebott/ denn das gehöret allen Menschen zu &c. Joh. 14. v. 23. Wer mich

liebet/der wird mein Wort halten. 1. Joh. 2. v. 3. An dem mercken wir/ daß wir ihn kennen/so wir seine Gebot halten. Cap. 5. v. 3. Das ist die Liebe zu Gott/daß wir seine Gebott halten/und seine Gebott sind nicht schwer. Demnach wie das Erste billich zu treiben ist/damit wir Uns verwahren wider die Werck-Heiligen/ die dem Mittler Ambt Christi abbrüchig lehren: Also solle auch das Andere/um der Maul-Christen willen/nicht aus der acht gelassen/ sondern mit allem Ernst in der Gemeine Gottes getrieben/ auch diejenige/so solches treiben/ und dißfalls mit der Schrifft reden/auch derselben keinen frembden Verstand andichten/einiger Ketzerey/oder Irrthumbs nicht beschuldiget werden.

VIII. De Enthusiasmo.

Weil in Unsern Libris Symbolicis, benantlich Augspurgischer Confession Art. 5. Art. Schmalc p. 150. b * Enthusiasten genennet werden/die jenige/so sich rühmen/ ohne und vor dem Wort den Geist zu haben/ und darnach die Schrifft oder mündliche Worte richten oder dehnen ihres Gefallens/ welches daselbsten nicht ohnbillig auch auff das Pabstthum gezogen / und von demselben gesaget wird/daß es ein eitel Enthusiasmus sey/darinn der Pabst rühmet: Alle Rechte seyen im Schrein seines Hertzens/ und was er mit seiner Kirchen urtheilet und heißt/daß soll Geist und Recht seyn/wenns gleich über und wieder die Schrifft/ oder das mündlich Wort ist ꝛc. so ist leicht zu erachten/ wer heut zu Tage mit dem Nahmen der Enthusiasten zu belegen/und daß billich der jenigen damit zu verschonen sey/welche (nach Besag ermeldter letzterer Stelle) fest darauff bleiben/daß GOTT niemand seinen Geist oder Gnade gebe) ohne durch/ oder mit dem vorgehenden eusserlichen Wort.

IX. De Theologia Mystica.

Die Theologia Mystica/welche der seel. Mann Lutherus, in Tauleri Scriptis, Theologiâ Germanicâ &c. gefunden/und hochgehalten / ist nicht entgegen zu setzen der reinen Evangelischen Theologiæ, welche heut zu Tag in wol bestellten Evangelischen Kirchen und Hohen Schulen/ aus GOttes Wort/nach Innhalt der Symbolischen Bücher/ gelehret wird/und gelehret werden solle/ sondern kompt mit derselbigen in den wichtigsten Articuln/ von der Sünde/ von dem Erlöser-Ambt Christi/von Vergebung der Sünde / von Nichtigkeit unserer Verdiensten ꝛc guter Massen überein/ wiewohl wir heut zu Tag nicht Noht haben/ die reine Theologiam, aus solchen im Pabstthum/nicht ohne anklebende Fehler/ geschriebenen Büchern/zu lernen/ sondern dieselbige/ nechst dem heiligen Bibel-Buch/ aus den vorhandenen erbaulichen Schrifften/ so vieler reiner Gottseliger Evangelischen Lehrer/haben können.

X. De Jacobo Bemio.

Jacob Böhmen belangend/ den einige vor einen hocherleuchteten Mann/ und teutschen Propheten/ ausruffen/andere aber für einen Fanaticum halten/ so hat er für seine Persohn schon längsten für GOttes Gericht/dem er auch billich zu überlassen ist/ erscheinen müssen; Die Bücher aber/ so unter seinen Nahmen gedruckt sind/ weil sie in vielen Stellen/ sehr dunckel und unverständlich/ in andern Orten aber/solche Sachen in sich halten/die ärgerlich/ungereimt/ ja gottslästerlich lauten/und nach denen gemeinen Regeln der Auslegung keinen guten der H. Schrifft gleichförmigen Verstand admittiren/als sollen die Studiosi vor Lesung

sung selbiger Bücher treulich gewarnet/ihnen hingegen nebst der H. Schrifft/andere erbauliche Bücher reiner Lehrer zu lesen commendiret werden.

XI. De Adiaphoris.

Belangend die Adiaphora oder Mittel-Dinge/ welche in GOttes Wort weder gebotten noch verbotten seyn/ worunter einige das heut zu Tage übliche Tantzen/ Karten/spielen/Comödien-besuchen ꝛc. zehlen/andere aber in Ansehung der dabey insgemein fürgehenden Mißbräuche und Sünden/ solches nicht zugeben wollen/ so ist bekant/ nachdem im vorigen Seculo, dieser Materie halber/ sonderlich was die Ceremonien und Kirchen-Gebräuche anlangt/ unter etlichen Theologen Augspurgischer Confession/Zwispalt entstanden/wie in der Formula Concordiæ Art. 10. dieser Streit erkläret/ und durch GOttes Gnad endlich hingeleget worden/ nemlich/ * daß Adiaphora oder Mittel-Dinge genennet werden/ solche Dinge/ welche in GOttes Wort weder gebohten noch verbohten/aber umb guter Ordnung und Wohlstands willen/ oder sonst Christliche Zucht zuerhalten/ guter Meinung/ in die Kirchen eingeführet worden seyn/ und daß die Gemeine GOttes iedes Orts und jederzeit/ derselbigen Gelegenheit nach/ guten Fug/ Gewalt und Macht habe/ dieselbige/ ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß/ ordentlicher und gebührlicher Weise/ zu ändern/ zu mindern und zu mehren/ wie es jederzeit zu guter Ordnung/ Christlicher Disciplin und Zucht/ Evangelischem Wohlstand/ und zu Erbauung der Kirchen/ am nützlichsten/ förderlichsten und besten angesehen wird; Hingegen, daß das nicht rechte Adiaphora oder Mittel-Dinge seyen/ * wenn es unnütze närrische Spectacel seyn/so weder zu guter Ordnung/ Christlicher Disciplin oder Evangelischem Wohlstand in der Kirchen nützlich/ deßwegen wann solche Dinge unter dem Titel und Schein der äusserlichen Mitteldinge vorgegeben werden/ welche (ob ihnen gleich eine andere Farbe angestrichen würde) deñoch im Grund wider Gottes Wort seyn/dieselbige nicht als freue Mittel-Dinge gehalten/ sondern als von GOtt verbohtene Dinge gemieden sollen werden. Wie nun von den Adiaphoris oder Mittel-Dingen in der Kirchen/ so man Kirchen Gebräuche nennet/ auff die Adiaphora oder Mitteldinge in dem gemeinen bürgerlichen Leben/ die applicatio wol kan und solle gemacht werden/ indem die Mitteldinge für und an sich selbsten alle einerley Art sind: Also mögen die Theologiæ Studiosi, und durch sie/wenn sie dermaleins ins Predigampt kommen/ihre Zuhörer/ sicherlich dahin angewiesen werden/ daß man ja nicht für Witteldinge halten solle/ was ohnnütze närrische Spectacel seyn/ oder was nicht zu guter Ordnung/ Christlicher Disciplin und Zucht/ sondern vielmehr zu deren Zerstörung/und zu des Nächsten Aergerniß gereicht. Was aber (vorerwehnter massen) rechte Adiaphora oder Mitteldinge seyn/da solle in deren Gebrauch/ und bey denen darbey mitwaltenden Umbständen/das Gewissen wol in Obacht genoñen/und sorgfältig dahin gesehen werden/ daß Gott nicht erzörnet/ das Gewissen nicht verletzet/der Nächste nicht geärgert/ sondern alles zu Gottes Ehre/ zu Dienst und Erbauung des Nebenmenschen/ mit ruhigem frölichem Gewissen/ geschehe/ krafft der Apostolischen Erinnerung: Alles was ihr thut mit Worten oder Wercken/das thut alles im Nahmen des Herrn Jesu. (in der Absicht auff seinen göttlichen Willen/mit seiner gläubigen Anruffung/ und mit Versicherung der Seelen/daß es seinem heiligen Willen nicht entgegen seye/und daß man deßhalber für seinem Gerichts-Stuhl getrost erscheinen möge/) und

dancket GOTT und dem Vater durch ihn. Coloss. 3. v. 17. und widerumb: Ihr esset oder trincket/ oder was ihr thut/ so thut es alles zu GOTTES Ehre. 1. Cor. 11. v. 31.

Wie nun alle bißher erzehlte Puncten keine neue/ oder andere Lehre sind/ als eben die jenige/ die mit Grund heiliger göttlicher Schrifft/ in der Augspurgischen Confession/ und übrigen Symbolischen Büchern Unserer Kirchen/ begriffen ist/ dabey Wir nicht allein für Unsere Person vermittelst göttlicher Gnade/ biß an unser seeliges Ende zu verharren gedencken / sondern auch diese theure Beylage/ so von Unsern Hochlöblichen Vorfahren/ durch GOttes Gnad / auff uns ohnzerrüttet hergebracht worden/ in Unsern Landen gleichmäßig ohnverfälscht behalten und fortgepflantzet wissen/ auch solcher gestallten / so viel müglich/ verhüten wollen / daß die seligmachende reine Religion / zu keinen ärgerlichen und gefährlichen Spaltungen gerahte:

Also ist Unser erstlicher Will und Befehl/ daß Unsere Alumni in Unserm Fürstlichen Theologischen Stipendio zu Tübingen/ wie auch andere Theologiæ Studiosi bey Unserer Universität daselbsten/ von den Professoribus Theologiæ, also unterwiesen werden/ daß man allerseits bey mehr gedachten Libris Symbolicis, und denen darin enthaltenen/ in specie auch hievorstehenden/ gegenwärtiger Nothdurfft halber/ daraus gezogenen Puncten oder Articeln / im Lehren und Predigen/ in rebus & phrasibus, einhelliglich verbleibe/ und wo sich einige Streite ereigen wolten solche den Statutis Universitatis gemäß/ mit allen behörigen Umbständen zeitlich zu Unserer Fürstlichen Cantzley berichtet werden sollen/ umb auff zulängliche Mittel bedacht zu seyn/ wie dergleichen Strittigkeiten ohne gefährliche Weitläufftigkeit / zu Verhütung alles ley Aergerniß / mögen beygeleget und verglichen werden. Wir haben auch Unsern Visitatoribus Universitatis, und verordnetem Theologis Unsers Consistorii Ecclesiastici allhier/ nicht weniger Unserm Cancellario, sämblichen Professoribus der Theologischen Facultät zu Tübingen/ auch Inspectoribus des Theologischen Stipendii daselbst/ so dann Unsern General- und Special-Superattendenten auff dem Lande/ gnädigsten Befehl ertheilet/ wollen auch solches hiemit nochmahlen gnädigst erholt haben/ darob mit Ernst und Fleiß zu halten/ daß in Unsern Hertzogthumb und Landen/ wider obstehende und übrige/ in denen Symbolischen Büchern Unserer Kirchen/ enthaltene Lehr-Puncten/ nichts öffentlich gelehret / oder heimlich ein geschoben werde/ so lieb einem jedem ist GOttes Huld/ und Unsere Fürstliche Gnad; Hieran geschicht Unser zuverläßiger Will und Meinung/ zu dessen Bekräfftigung Wir Uns eigenhändig unterschrieben haben/ und Unser Fürstlich Secret-Insiegel beydrucken lassen; So geschehen Stutgart den 28. Febr. 1694.

Eberhard Ludwig/ H.z.W.

L.S.

Num.

Num. X.

Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frauen Abbatissin zu Qvedlinburg Gnädigste Verordnung/

Wider

Die in Dero Stiffte befindliche Verächter des öffentlichen GOttes-Dienstes/ Beicht-Stuhls und Hochwürdigen Abendmahls/

So Dominica *IIX.* Trinitatis, war der 1. Augusti dieses 1700. Jahres in allen Kirchen Dero Stiffts von denen Cantzeln öffentlich publiciret und verkündiget worden.

DEmnach von Gottes Gnaden Wir ANNA DOROTHEA/ Hertzogin zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Land-Gräfin in Thüringen/ Marggräfin zu Meissen/ des Käys. Freyen Weltlichen Stiffts Qvedlinburg Abbatißin / Gefürstete Gräfin zu Henneberg/ Gräfin zu der Marck und Ravensberg/ Frau zum Ravenstein ꝛc. nicht sonder ungnädiges Mißfallen vernehmen müssen/ was gestalt einige von Unsern Unterthanen / und zwar auch wol solche/ welche andern mit guten Exempeln vorleuchtē sollen/ nicht allein des öffentlichen Gottesdienstes/ sondern auch des Heil. Abendmahls eine geraume Zeit / ja wohl etliche Jahr biß daher sich entzogen; Und dann solches schnur stracks wieder Göttliche und Weltliche Rechte / insonderheit aber auch wieder hiesige Kirchen- nnd Policey-Ordnungen läufft/ worinnen klärlich verfüget / daß die Jenige/ welche der Christlichen Kirchen Versamlung aus Verachtung Göttlichen

lichen Worts/ sich eusern/ und des Beicht Stuhls/ und Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls über Jahr und Tag sich enthalten/ wofern sie auff vorgehende Christliche Ermahnung sich hierzu nicht bequemen/sondern vielmehr auff ihrem ärgerlichen Bezeigen/ Verachtung Göttlichen Worts/des Heiligen Abendmahls und Christlicher Kirchen-Ordnung verharren würden/ zu keiner Gefatterschafft und andern Christlichen Versamlungen (ausser der Predigt Gottes Worts) gelassen/so sie aber ausser der Ehe seyn/nicht aufgebohten/noch getrauet/auch da sie mit dem Tode vor ihrer Bekehrung übereilet würden/ ohn alles Singen und andere Christl. Ceremonien / andern zum Abschey hingetragen/und auf den Kirchhoff und Gottes Acker/da andere frome Christen ruhen/nicht begraben/ bleiben sie aber am Leben/in Unserm Stiffte hinführo nicht geduldet werden solten; Und Wir dann solchem Unwesen ferner nachzusehen nicht gemeinet: Als befehlen Wir kraft unsers von Gott verliehenen hohen Obrigkeitlichen Amts/ Unsern sämtlichen Stiffts Unterthanen und Eingesessenen hierdurch ernstlich/ sich hinführo fleißig zum erbaulichen Gehör Göttl. Worts und würdigem Gebrauch des heil. Abendmahls gehörigen Orts und zu rechter Zeit einzufinden/ und ihrem GOtt einen freywilligen und rechtschaffenen Gottesdienst zuleisten/auch ihr ewiges Wohl treulich zubeobachten/mit der angefügten Commination und Warnung/dafern die bißherige/und zum Theil schon angezeigete öffentliche Verächter göttl. Worts uñ der heil. Sacramenten à dato binnen 4. Wochen sich zur Kirchen und heiligen Abendmahl auf diese Unsere zu ihrer ewigen Wohlfahrt angezielte gnädigste Anweisung und Befehl nicht einfinden würde n/daß so dañ obangezogene hiesige Kirchen Ordnung/ohn ansehung der Person/ unnachbleiblich an ihnen exeqviret und vollstrecket werden solle. Wie wir denn zugleich auch unsere getreue Unterthanen hiemit gnädigst injungiret und anbefohlen haben wollen/hinführo dergleichen Verächter weder zu Tauff Pahten noch andern Christlichen Handlungen zu gebrauchen/iñassen dañ schon die Verfügung geschehen/ auch hiermit an hiesiges geistl. Ministerium nochmahls beschiehet/daß solche Persohnen und öffentliche Verächter göttl. Worts und des heil. Abendmahls zu dergleichen Gefatterschafften/ und anderen Christl. Handlungen nicht admittiret, sondern davon zurück und abgewiesen werden sollen. Wornach ein jeder sich eigentl. zu richten hat. Signatum in Unserm Stifft Qvedlinburg den 31. Julii 1700.

Anna Dorothea/ H.z.S.
Abbatißin.

Num.

Num. XI.

Ausschreiben
Von denen
Fürstlichen
CONSISTORII
zu Darmstadt und Giessen/
An alle Pfarrer des Hessen-Darmstädtischen Fürstenthumbs/ und dazu gehöriger Graff- und Herrschafften.

Publiciret den 26. Januarii Anno 1678.

Fürstliche Hessische/ zu denen Consistorial Sachen verordnete Geist- und Weltliche Assessores, Richter und Räthe zu Darmstadt und Giessen.

Unseren günstigen Gruß zuvor/ Würdige und Wohlgelahrte gute Freunde.

Es ist fast überall bekant/ was massen etliche Jahr hero/ an dem und andern Orth/ ausser des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn LUDEWIG JOENS des Aeltern/ Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hertzfeld/ Graffen zu Cantzenelnbogen/ Dietz/ Ziegenhayn/ Nidda/ Schauenburg/ Ysenburg und Büdingen/ &c. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ Lande sich begeben/ daß von etlichen einzele Zusammenkünfften/ ausser der Kirchen in Privat-Häusern angestellet werden wollen/ da Mann- und Weibes Personen / über und ausser denen Hauß-Genossen zusammen kommen/ in Verlesung der Biblischen und anderer Geistlichen Bücher sich untereinander im Christenthumb desto mehr und besser zu erbauen/ gestalt auch von Nutzbahrkeit und Nohtwendigkeit solcher Anstalten bey dem heutigen so sehr zerfallenen Christenthum verschiedene kleine Tractätlein in den öffentl. Druck kommen sind; Nachdem nun hierüber allerhand ungleiche Urtheil hin und wider vorkommen/ man auch dieses Orts/ von vielen vornehmen Leuten/ von nah und fern ersucht worden/ sich vernehmen zu lassen/ was von solchen Anstalten zuhalten/ und wessen man sich dabey zuversehen habe? So hat man sich doch mit Fleiß solcher von Zeiten der Evangelischen Reformation hero ungewöhnlichen/ und das gemeine Christliche Wesen betreffenden weit aussehenden Sache offentlich nach nichts annehmen/ oder sich mit frühzeitigem

64-13
July 63
Goodspeed

Urtheil übereilen/ und umb so viel destoweniger dieses Wercks sich theilhafftig machen / sondern vielmehr allerhand besorgende Miß-Gedancken und Ungelegenheit vermeiden wollen: Gleichwol aber nicht umhin gekont/ auff inständig-beschehenes schrifft- und mündliches Befragen/ so viel sich heraus zulassen: Es sey eine solche Sache/dabey zwar viel nützliche/ sehr herrliche/recht Christliche und erbauliche Dinge/münd- und schrifftlich erinnert und eingeführet/ auch bey einem und andern dardurch grosser Nutze geschaffet werden möchte.

Nachdem aber dergleichen und in solcher Maß (wie doch nun etliche gantz neuerlich vorgeben) von Christo nichts eingesetzt/ und den Christen befohlen/ noch in der ersten Kirche nach der Apostel Zeiten/ und nunmehr bestelten ordentlichen/ungehinderten Gottesdienst/keine solche Verordnung befindlich/ auch bey unsern Evangelischen Kirchen dergleichen niemals eingeführet und geübet worden/ und es schon hiebevor die Erfahrung mehr als zu viel gelehret/ daß aus dergleichen angemasten Anstalten viel und grosser Schade und Unheil entstanden/wie man dessen vor diesem in unsern Vaterland selbsten und anderswo/ gar mercklich und sehr gefährliche/ welt-beschreite Exempel gehabt; So sey nicht allein/ ausser Verordnung derer/ so das Kirchen-Wesen zu dirigiren bemächtiget/keinem andern solche Anstalten zu verfügen oder zu verstatten/ nach zu sehen/ sondern überall sorgfältig zu seyn/damit nicht/ wann man vermeinet etwz guts zu stifften/etwa grösserer Schade als Nutze daraus entstehen möchte; Zumahl es die Erfahrung auch itzo schon gegeben/ daß etliche / welche theils der vorbemeldten Zusamenkünfften/ sich eine zeitlang gebracht/ der guten intention derer/ die dieselbe veranlaßt und gehalten/gantz ungemäß/auff solche Meinung und Unwege gerahten/dadurch sie und andere/nicht wenig irr gemacht worden sind; Wie man so wohl aus mündlicher Unterredungen mit denselben/als auch zwischen ihnen gewechselten und in Vorschein gekomenen Briefen/ mehr als zuviel wahr genommen. Ob man nun gleichwol diesem Werck also zugesehen/ und gar nicht gemeint gewesen/ andern hierinnen Ziel und Maß zu geben/ oder sich in solche Händel zu mischen/so lange man nicht spüre/ daß es bey Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ Unterthanen/ sonderlichen Anstoß veranlaßen möchte; Weil jedoch je länger je mehr von diesen Dingen geredet und geschrieben wird/ und es dahin komt/daß solche einzele Zusamenkunfften vor ein pur nothwendige/als von Christo selbst eingesetzte Verordnung/wollen angegeben/ und diejenige/so sie bißhero unterlaßen/oder sie noch nicht einführen/großer Sünden beschuldiget/ und zur Ungebühr beschweret worden; Als ist es für eine Notturfft erachtet worden/ vermittelst dieses (nur vor dießmahl in Zeiten denen ungleichen Urtheilen/vorzukommen) solche Erklärung hierüber zu thun / daß man dergleichen Reden und Schreiben/welche keine privat- sondern solche Sachen antreffen/ die der gantzen Evangelischen Kirche Notturfft angehender gestalt nicht approbire; Umb dißwillen weder Geist- noch weltliche Bediente/oder auch sonst Unterthanen sich etwa daran zu kehren/vielweniger ohne hohe Landes Fürstl. Consens/ vor/oder wider bemeldte einzele Zusamenkunfften/etwas in Druck selbst/ oder durch andere zu publiciren/ sondern ein jedweder in seinem Stand und Ambt/ nach Anweisung göttlicher Schrifft/der Evangel. Kirchen Bücher/der Fürstl. Kirchen Ordnung/ und darauff ausgestellter Reversalen und Verpflichtungen/ und Christlöblich hergebrachter/ unverrückt gelassener Kirchen/Anstalten/ sein Wesen dahin zu richten/ daß durch die darin vorgeschriebene Mittel die Reinigkeit der Lehre/ und Pflantzung der wahren Gottseligkeit dergestalt erhalten und bewahret werden/ daß denen in Schwang gehenden Sünden und Lastern / sambt allen Unordnungen/mit Ernst und Eifer gesteuret und mit Lehr und Leben der Nechste gebessert / und im übrigen von niemand anders als der hohen Fürstlichen Herrschafft/ (als deren hohen Disposition es allein zustehet) wie sonsten/also auch dißfalß/ander weite/ erheischender Notturfft nach / mit gewissenhaffter reifflicher Uberlegung/ ergehende Verordnungen angenomen werden. Wornach Ihr euch nicht allein selbst allerseits zu richten/sondern auch denen/ so es begehren oder bedürffen/ nach vorbemeldtem Inhalt/davon gründlich Nachricht zu geben habt / welches auff des Durchläuchtigsten/unsers gnädigsten Lands-Fürsten und Herrn empfangenen Fürstl. Special-Befehl/ wir euch hiemit anfügen sollen. Und wir bleiben euch wol geneigt/ Geben am 26. Januar. 1678.

Denen Würdigen und Wohlgelahrten/Unsern guten Freunden/Sämptlichen Metropolitanis, Pfarrern und Diaconis des Hessen-Darmstädtischen Fürstenthumbs sambt darzu gehörigen Graff- und Herrschafften.

Widertaufferischer Weiber Mord

64-11-22
YA702
#A532e
1-SIZE

173 HISTORIA FANATICORUM, oder eine vollkommene Relation und Wissenschafft von denen Schwarmern als Alten Anabaptisten und Neuen Quakern. *Illustrated with numerous curious copperplates of Quakers committing murder, urinating in baptismal font, emptying fish into a pond to reproduce the miracle, etc.*

Folio, vellum. Frankfuth, 1701

Pennsylvania Sale Nov 1917

10 50